

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 56 (1929)

Artikel: Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit
Autor: Wirz, Hans Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-271571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit

Vortrag,

gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins
des Kantons St. Gallen zu Trogen am 7. Oktober 1928

von

Dr. Hans Georg Wirz,

Privatdozent an der Universität Bern.*)

Die Appenzeller erstritten die Freiheit in hartem Kampf gegen ihren Herrn, den *Abt von St. Gallen*, von dem ihr Land den Namen trug. Lange Zeit waren die Aebte von St. Gallen ihren Untertanen gnädige Herren, die das Volk liebte, weil sie dem Geiste des heiligen Gallus getreu und den Geboten des Ordensstifters Benedictus gehorsam strenge klösterliche Zucht übten, Gottesdienst hielten, Kunst und Wissenschaft pflegten, Viehzucht, Ackerbau und Gewerbe förderten, für Ordnung und gutes Gericht im Lande sorgten und den Armen reichlich Almosen spendeten. Wer vom Kloster Haus und Hof, auf dem er sass, zu Lehen trug, entrichtete willig die geforderten Abgaben von dem ergiebigen Ertrag, der sein Auskommen sicherte. Unter dem Krummstab war gut wohnen. Je länger aber die Aebte mehr der Welt als Gott dienten, als Reichsfürsten hoch zu Ross ins Feld zogen und einen kostspieligen Hofstaat um sich versammelten, desto grösser wurde die Kluft zwischen dem

*) *Vorbemerkung.* Dieser in den Rahmen eines knappen Vortrages gedrängte Ueberblick über die Vorgeschichte der Appenzellerkriege betrachtet die aus den Urkundenbüchern von Appenzell und St. Gallen und den Chroniken von Christian Kuchimeister und Joachim von Watt erkennbaren Tatsachen vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte des zerfallenden Reiches und der aufblühenden Eidgenossenschaft. Einleitend wurden Worte warmen Dankes der grundlegenden Arbeit der Quellenherausgeber Ernst Götzinger, Hermann Wartmann, Gerold Meyer von Knonau und Traugott Schiess gewidmet. Ehre und Dank gebührt nach wie vor den bahnbrechenden Werken der Altmeister st. gallischer und appenzellischer Geschichte, Ildefons von Arx und Johann Caspar Zellweger.

geistlichen Herrn und dem gemeinen Mann. Die Gotteshausleute wurden mit erhöhten Zinsen und Steuern belastet, während das Stift trotz allem in Schulden geriet; nur die ritterlichen Dienstleute nahmen im Schutz ihrer Burgen zu an Reichtum und Glanz. Der Bauer war mehr und mehr der Willkür und der Verachtung des politisch und wirtschaftlich Stärkern preisgegeben.

Freilich gab es im Römischen Reiche Deutscher Nation noch einen obersten Herrn, den *Deutschen König*, der, wenn er die weite, mit Kriegsbeschwerden verbundene Reise nach Italien nicht scheute, in Rom die Kaiserkrone empfing. Da wo die Kirche, wie die Zürcher Frauminsterabtei in Uri, das Frauenstift Säckingen in Glarus oder der Abt von St. Gallen im Säntisgebirge ehemaliges Reichsgut besass und die niedern Gerichte handhabte, behielt sich das Reichsoberhaupt die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. die Gewalt über Leben und Tod, sowie die Reichssteuern und für bestimmte Fälle auch die Streitkräfte des Landes vor. Als Statthalter wurde ein Oberrichter und Steuerkommissär bestellt, Reichsvogt genannt, der, wenn es nottat, auch über die Wehrkraft des Landes gebot. Die Reichsgewalt war ein Schirm gegen Uebermut und Willkür der Grundherrschaft; deshalb sah es das Volk nicht gerne, wenn die Hoheitsrechte vom Reiche einem Fürsten oder gar gewöhnlichen Edelleuten veräussert wurden. Noch gefährlicher war es, wenn, wie in den Jahren 1256 bis 1273, das Reich eines gekrönten Oberhauptes völlig entehrte und die grossen und kleinen Herren im Lande alle Gewalt an sich rissen oder sich gegenseitig zu entreissen suchten. In dieser kaiserlosen Zeit litten die Gotteshausleute von St. Gallen schwer unter dem übermässigen Steuerdruck ihres herrischen Abtes, *Berthold von Falkenstein*. Wie uns ein Zeitgenosse berichtet, schworen die Leute von *St. Gallen, Wil, Wangen im Allgäu, Appenzell und Hundwil* *) einen Bund miteinander zu Schutz und Trutz, den sie aber aus Furcht vor dem gestrengen Abt und seinen Anhängern geheim hielten. Als endlich der Abt im Som-

*) Im Ländlein Hundwil ist ursprünglich die später selbständige Gemeinde Urnäsch inbegriffen.

mer 1272 die Augen schloss, da tanzten während der Totenmesse die Bergbauern in den Gassen von St. Gallen vor Freude über den Tod des Bedrückers. Das geschah vierzig Jahre, nachdem schon Abt *Conrad von Bussnang* durch ungewohnte Steuern die Bürger von St. Gallen zu geheimen Verabredungen mit den Bergleuten gedrängt hatte.

Unter diesen Bergleuten haben wir uns jedoch nicht etwa leibeigene Klosterhörige, d. h. wehrlose Hirten und Ackerbauern, vorzustellen, sondern ein persönlich nahezu freies, kraftbewusstes, kernhaftes Völklein. Dem Abt von St. Gallen war in seinen hügel- und felsenreichen Landen nicht allein mit schwer geharnischten Reitern gedient; diese eigneten sich in erster Linie für die Reichsheerfahrten in die Fremde. Der Schutz der eigenen Grenzen gegen unruhige Nachbarn und die Einfälle in deren Gebiet erforderten vor allem ein bergtüchtiges, handfestes Fussvolk, das Weg und Steg kannte und die Waffen zu führen verstand, zur Verteidigung wie zum Angriff. Die planmässige Besiedelung am Säntis, welche vor Zeiten die Aebte von St. Gallen im Einverständnis mit dem Reichsoberhaupt längs der alle Zugänge aus dem Rheintal in den Thurgau, zwischen Bodensee und Toggenburg absperrenden Gebirgskette durchführten, verfolgte nicht nur wirtschaftspolitische, sondern auch militärische Absichten. Wir haben daher in der Einteilung des Landes in *Roden* nicht nur den Rest der ältesten Gerichts- und Steuerverwaltung zu sehen, sondern auch die *Grundlage der ersten Militärorganisation*. Feste Schlösser, wie die gewaltige *Clanx* bei Appenzell und die *Plattenburg* am Rhein bei Oberriet, vermehrten die Sicherheit des Landes gegen äussere Feinde; doch konnten sie Ueberfälle, die das Land mit Raub und Brand verheerten, nicht hindern. Ja, sie konnten von ihren Inhabern, denen sie anvertraut waren, nur allzuleicht zur Unterdrückung der einheimischen Landleute missbraucht werden; sie wurden daher dem Volk mit der Zeit gründlich verhasst. Offenbar war an allen gefährdeten Einfallspforten dem Land mit einer starken Letzimauer besser gedient. Solche Landwehren geschickt zu verteidigen, war keine leichte Aufgabe. Dazu verwendete Abt Berch-

told von Falkenstein um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur seine eigenen Gotteshausleute, sondern auch Soldtruppen von *Uri* und *Schwyz*. So alt schon ist die Waffenbrüderschaft der Appenzeller mit den Waldstätten. Es kam aber in jenen Jahren auch vor, dass die St. Galler Gotteshausleute Söldnern von *Schwyz*, *Glarus* und *Churrätien*, die andern Herren dienten, feindlich gegenüber standen.

Arg hatten Stadt und Land zu leiden, wenn der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz miteinander in Streit gerieten und sich gegenseitig Feld und Flur verwüsteten, Dörfer und Höfe in Brand steckten. Noch schlimmer war es, wenn, was häufig vorkam, die hochadeligen Stiftsherren sich bei der Abtwahl nicht einigen konnten, so dass infolge der Doppelwahl zwei Gegenäbte samt ihrem beidseitigen Anhang sich jahrelang blutig befehdeten. Dann buhlten die Rivalen um die Gunst der Bürger und Bauern, ohne deren Waffenhilfe die Macht sich weder gewinnen noch behaupten liess, und geizten nicht mit lockenden Gunstangeboten und Gnadenbeweisen. Das Schlimmste aber geschah, wenn die obersten Gewalten, wenn Kaiser und Papst uneins waren und sich die ganze Christenheit in zwei feindliche Lager spaltete; dann trieb unter dem Deckmantel von Religion und Recht der böseste Eigennutz mit dem Volk sein freyles Spiel. So müssen wir uns nicht wundern, wenn sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Ansehen der Fürsten- und Kirchengewalt verminderte und die untern aufstrebenden Volksschichten sich mehr und mehr auf ihr eigenes Recht und ihre eigene Kraft besannen. Es verleidete ihnen, sich auf Kosten von hartherzigen, unfähigen oder unwürdigen Regenten sinnlos ausbeuten zu lassen.

Bürger und Bauern hatten aufgeatmet, als im Oktober 1273 der kluge und waffengewaltige Graf *Rudolf von Habsburg* als einhellig erwählter König die Zügel ergriff, aber man war enttäuscht, als er seinen ehrgeizigen und herrischen Diener, *Ulrich von Ramschwag*, der Stadt St. Gallen und den benachbarten Gebirgsbezirken zum Reichsvogt setzte. Der unselige Streit zwischen dem auf seine Machtvollkommenheit pochen-

den König und dem als Reichsfürst seine Sonderrechte eifersüchtig wahren Abt *Wilhelm von Montfort* war eine neue Quelle unablässigen Haders und Blutvergiessens. König Rudolf setzte die Wahl eines Gegenabtes durch; diesem und dem Vollstrecker des königlichen Willens, der ein gefürchteter Kriegsmann und ungewöhnlich strenger Richter war, mussten sich die Bergleute wohl oder übel beugen. Während der Belagerung der von einer kleinen Besatzung Abt Wilhelms verteidigten Burg zu Appenzell widerhallten die Berge vom Waffenlärm. Die Burg ward gebrochen. Nach dem Tode des Königs erhob sich vom Bodensee bis zum Genfersee heftiger Widerstand gegen seinen Sohn *Albrecht*, den die Gunst des Vaters mit dem Herzogtum Oesterreich belehnt hatte. Die St. Galler Gotteshausleute vertrieben den verhassten Reichsvogt, der zum Gegenschlag ausholte. Im November 1291 zogen die Grafen von *Werdenberg* und *Sargans* als Anhänger Albrechts mit Heeresmacht über den Stoss. Fast das ganze Appenzellerland wurde ein Raub der Flammen. Nur den Hundwilern gelang es, sich durch eine hohe Brandschatzung von der Zerstörung ihrer Heimstätten loszukaufen.

Abt *Wilhelm* ergab sich mit den Gotteshausleuten dem König *Adolf von Nassau*, dessen Abgesandter Marschall *Hiltbrand von Pappenheim* von den Bergleuten wie von den Bürgern in St. Gallen den Treueid empfing. Der Abt verzehrte seine Kraft und sein Geld im Kampfe König Adolfs gegen Herzog Albrecht, der nach Ueberwindung des Gegners 1298 den Thron bestieg. Neben dem Abt waltete nach wie vor ein königlicher Vogt. Heimlich baute Abt *Wilhelm* mit Hilfe der ihm anhänglichen Landleute die Burg zu Appenzell wieder auf. Sein Nachfolger, Abt *Heinrich von Ramstein*, bemühte sich umsonst bei König Albrecht um Ueberlassung der Vogteigewalt. Die Gotteshausleute durchkreuzten diesen Plan, denn sie zitterten vor des Abtes Gewaltätigkeit: »vor im ward nie unbarmherziger apt armen lüten«, schreibt ein St. Galler Bürger, der die Zeit miterlebte. Jahrelang hauste der Abt hinter den festen Mauern der Appenzeller Burg. Von der Ermordung König Albrechts

im Mai 1308 bis zu den Märztagen 1309, da der Bote des Thronnachfolgers *Heinrich von Luxemburg* in St. Gallen erschien, um an seines königlichen Herren Statt die Huldigung der Gotteshausleute entgegenzunehmen, missbrauchte der Abt seine Gewalt zu achtmaliger Besteuerung der Untertanen. Die erbetene Verleihung der Vogtei wurde ihm abermals abgeschlagen. Als Reichslandvogt amtete 1310 Graf *Rudolf von Habsburg-Laufenburg*, der Herr von Neu-Rapperswil; ihm folgte sein Stiefbruder, der berühmte Kriegsheld Graf *Werner von Homberg*, Herr auf Alt-Rapperswil, der sich in den drei Waldstätten als Reichsverweser bewährt hatte.

Im August 1313 starb König Heinrich, kurz nach der Kaiserkrönung, in Italien. Aus der zwiespältigen Wahl gingen zwei Enkel Rudolfs, Herzog *Ludwig von Bayern* und Herzog *Friedrich von Oesterreich*, Albrechts ältester Sohn, als Gegenkönige hervor. Die Gotteshausleute unterwarfen sich dem zwischen Aare und Rhein übermächtigen Haus Habsburg, auf dessen Seite sie wohl auch im November 1315 am Morgartenfeldzuge teilnahmen. Fünf Jahre später verpfändete König Friedrich die innere (Stadt) und die äussere (Appenzell, Hundwil usw.) Vogtei St. Gallen seinem Bruder, Herzog *Leopold*.

Nach dem Hinschied der beiden Brüder bemächtigte sich Herzog *Otto von Oesterreich* der Herrschaft in den Stammländern und zog im Juli 1330 mit einem gewaltigen Heere ins Elsass, um die Anhänger Ludwigs von Bayern, der inzwischen die Kaiserkrone errungen hatte, zu züchtigen. Unter dem vielen Fussvolk, in dem die halbarten-bewehrten Glarner besondern Schrecken erregten, fehlten wohl auch die ebenso kriegsgeübten Söhne der Appenzellerberge nicht. Der Böhmenkönig *Johann von Luxemburg*, der Sohn König Heinrichs, vermittelte einen Frieden. Herzog Otto fügte sich gegen Ueberlassung der vier Reichsvogteien von *Zürich*, *Schaffhausen*, *Rheinfelden* und *St. Gallen*. Dem Einspruch der Zürcher und St. Galler gelang es, diese Verpfändung wieder rückgängig zu machen. So entging man dem gefürchteten österreichischen Joch. Um ähnlicher Gefahr vorzubeugen, erwirkten sich die Leute der zur äussern Vogtei

St. Gallen gehörenden Gemeinden von *Appenzell, Hundwil, Teufen, Rotmonten* (Rautiberg), *Wittenbach* und *Engetswil* (bei Gossau) am 26. Juli 1333 zu Würzburg vom Kaiser das mit Brief und Siegel beglaubigte Versprechen, dass weder er noch seine Nachfolger sie je dem Reiche entfremden dürften. Solche Gnaden und Freiheiten erlangten nur vermögliche Städte, die dem Reiche hohe Steuern entrichteten, oder Talschaften, sog. »Länder«, deren Bewohner willig für den Kaiser ihr Blut vergossen. Da auf die geistlichen und weltlichen Fürsten wenig Verlass war, begünstigte Ludwig der Bayer die wohlhabenden Bürger, namentlich die Handwerker, die damals mit den Kaufleuten um die politische Vormacht rangen, und die kriegstüchtigen Bauern.

Doch die Knappheit an Barmitteln nötigte den Kaiser im Jahre 1343, an *Ulrich von Königseck*, dem er schon 1331 das sogenannte Vogtrecht aus den Gütern (Grundsteuer) zu *Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen, Gossau* und *Herisau* und 1332 noch die volle Vogtei des Hofes *Trogen* versetzt hatte, als Entschädigung für treue Dienste alle Rechte und Nutzungen zu *Appenzell* und *Hundwil*, sowie in den zugehörigen Ortschaften zu verpfänden. 1344 ging dieses Reichspfand (ohne Herisau und Trogen) an den Grafen *Albrecht von Werdenberg* über, von dem es im folgenden Jahre mit Erlaubnis des Kaisers der St. Galler Abt *Hermann von Bonstetten* einlöste. *) Die Bürger von St. Gallen streckten dem Abt, wahrscheinlich im Einverständnis mit den Landleuten, das Geld vor und sicherten sich für den Fall säumiger Rückerstattung das Recht zur Besetzung der Burg zu Appenzell. Wenn man schliesslich auf den unmittelbaren Schutz des Reiches verzichten musste, zog man die wechselnde geistliche einer erblichen weltlichen Herrschaft vor.

Beim Uebergang der vollen Landeshoheit an den Abt verurkundete dieser am 23. Juni 1345 seinen »lieben Landleuten« von *Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil* und *Rotmonten* zum Dank für

*) Gleichwohl blieb Ulrich von Königseck noch im Besitz gewisser Pfandrechte, die erst 1373 und 1381 abgelöst wurden.

die getreuen Dienste, die sie dem Gotteshaus geleistet haben und künftig leisten mögen, die Gnade, dass diesen Ländern für alle Zeiten alle Rechte und Gewohnheiten, die sie unter der Herrschaft des Reiches genossen, gewahrt bleiben sollen; vor allem dürfe nur einmal im Jahre eine Vogtsteuer erhoben werden; auch solle das Vogtgericht gegen Fehlbare nur auf Klage der Landleute einschreiten. Diesen wird am gleichen Tage das Recht verliehen, dass jeder Landmann, der Grund und Boden, Haus und Hof erbt, auch alle Waffen des Erblassers ohne Anrechnung eines Kaufpreises miterben solle. Dagegen wird auch jeder bei Strafe dazu verpflichtet, die Waffen niemals von seinem Gut zu veräussern.*) Gleichzeitig bestätigte der Abt nach Befragen der Klosterherren, aller Amtsleute, der ehrbarsten und ältesten Bürger von St. Gallen und anderer alter ehrbarer Gotteshausleute das althergebrachte Recht unbeschränkter *Freizügigkeit*.

Warum standen die Gotteshausleute in so hoher Achtung beim Kaiser und beim Abt, dass man sie mit dieser ausgesuchten Aufmerksamkeit behandelte? Gewiss nicht in erster Linie wegen der Steuern, Zinsen und Zehnten, die sie entrichteten, und die man von andern Untertanen ebenso streng und noch strenger forderte, ohne ihnen besondere Gunst zu gewähren. *Das Reichsoberhaupt wie der Reichsfürst waren auf die Wehrhaftigkeit des kräftigen und tapfern Gebirgsvolkes angewiesen.* Die Verpfändung an den Abt geschah unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Abt dem Kaiser auch künftig mit Leib und Gut und mit seinen Festungen dienen solle, vor allem zur Verteidigung der Plattenburg und der Feste Berneck im Rheintal. Im Falle der Kaiser selbst nach Churrätien zu Felde zieht, soll ihm der Abt mit *ganzer Macht* beholfen sein. Auch wenn in Churrätien Frieden geschlossen würde, solle der Abt dem Kaiser und zu dessen Lebzeiten auch den Söhnen noch

*) Für die Sorgfalt, mit der die Aebte die Kriegsbereitschaft der Gotteshausleute überwachten, zeugt der bekannte Waffensrodel der 6 innern Rhoden, den gegen Ende des 14. Jahrhunderts Abt Kuno aufnehmen liess. Siehe Anhang!

drei Jahre mit *aller Macht* dienen. Zu dieser Streitmacht gehörte nicht zuletzt die Mannschaft vom Säntis, die zum Vorstoss nach Graubünden wie zum Widerstand im Rheintal unentbehrlich war. So wird uns auch die Urkunde vom 20. Januar 1346 verständlich, laut der die Freiherren von *Sax* auf Abt Hermanns Bitte und den Leuten von Appenzell zu Gefallen dem Gotteshaus und den Landleuten auf der Alp Kamor einen ansehnlichen Landstreifen als Eigentum überliessen zum Bau einer *Letzi*. Damals kämpften Kaiser Ludwig der Bayer und sein gleichnamiger Sohn, der Markgraf von Brandenburg, mit dem Haus Luxemburg um den Besitz der Grafschaft *Tirol*.

Aber der gleiche Kaiser, der die Vogtei über seine Schutzbefohlenen dem Abt von St. Gallen überantwortete unter der Voraussetzung, dass dieser alle Pflichten gegen das Reich umso treuer erfülle, wurde vom Papst und dessen geistlichen und weltlichen Anhängern, zu deren eifrigsten der Bischof von Chur gehörte, immer heftiger mit Hass und Feindschaft verfolgt, im Jahre 1346 sogar abgesetzt. Gegen alle Fürsten, Städte und Dörfer, die dem Kaiser Treue hielten, schleuderte der zu Avignon residierende Papst unter dem Einfluss der Könige von Frankreich und Neapel von neuem den Kirchenbann. Jeder öffentliche Gottesdienst war verboten. Das Glockengeläute verstummte, kein Messegesang ertönte, kein Toter fand ein Grab in geweihter Erde, wo nicht das Volk die Priester gewaltsam zur Ausübung ihres Amtes nötigte. Auch die Gotteshausleute von St. Gallen vernahmen die furchtbaren Anklagen, die der Papst gegen den Kaiser und alle, die ihm Gehorsam wahrten, erhob. Der Abt, der sein Fürstenamt dem Kaiser und seine geistliche Würde dem Papst verdankte, und somit beiden Gehorsam schuldete, schwankte zwischen Pflicht und Furcht. Die Appenzeller gehörten ohne Zweifel zu denen, die sich den Gottesdienst vom Klerus ertrötzten.

Bald nachdem Kaiser Ludwig im Oktober 1347 auf der Jagd einem Schläge erlegen war, huldigte Abt Hermann dem schon im Vorjahr zum Gegenkönig erwählten *Karl von Luxemburg*, dem Sohn des Böhmenkönigs

Johann. Zum Dank für das Versprechen treuer Waffen-hilfe gegen des Kaisers Söhne, von denen der älteste dem Bruder König Karls die Grafschaft Tirol entrissen hatte, bestätigte dieser dem Abt den Pfandbesitz der Reichsvogtei von *Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten*. Die Landleute aber verharrten über den Tod Ludwigs des Bayern hin-aus im Widerstand gegen die päpstlichen Gebote und weigerten sich noch länger als die widerspenstigen Bürger von Konstanz, St. Gallen und Zürich, das Andenken an ihren alten gnädigen Herrn zu entehren. In diesen Tagen höllischen Zwiespalts wurde die Ehrfurcht vor der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit aufs tiefste erschüttert. Zwei Gewalten, die beide Allgemeingültigkeit beanspruchten, zogen sich gegenseitig in den Staub. Keine staatliche und keine kirchliche Macht konnte durch Pochen auf äussere Mittel die Einbusse an Ansehen und Vertrauen je wieder gutmachen. So lernten die Untertanen in der Not sich selbst zu vertrauen und sich selber zu helfen.

Freilich mussten sich nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Appenzeller trotz allem in die Zeitlage, die der Fürstengewalt des Abtes günstig war, fügen. Vielleicht sind sie im Sommer 1354, als dieser dem Reichsaufgebot des Königs folgte, mit ihrem Herrn gegen die seit dem 1. Mai 1351 mit den vier Waldstätten verbündete Reichsstadt *Zürich* zu Felde gezogen. Doch so ungern wie die Berner mögen sie vor den Toren der Stadt die Waffen mit der tapfern eidgenössischen Besatzung gekreuzt haben. Der von Kaiser Ludwig kräftig geförderte *Bündnisgedanke*, der in den Reichsstädten wie in den drei Ländern ungeschwächt fortlebte, fasste bald auch bei den Landleuten am Säntis feste Wurzeln. Zwar gelang es im Jahre 1367 Abt *Georg von Wildenstein*, eine gegen ihn gerichtete Verbindung der Gemeinden von Appenzell und Hundwil mit Auswärtigen zu unterdrücken, doch anderseits suchte er aus dem Selbstbewusstsein und der gehobenen Kraft der Gotteshausleute für sich Gewinn zu ziehen, indem er das vierjährige Schutz- und Trutzbündnis, das er 1373 mit *Graf Rudolf dem Aeltern von Montfort*, Herrn zu Feld-

kirch, und dessen Sohne Rudolf abschloss, die Ammänner und Landleute von Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch mitbeschwören liess. Den Landleuten schworen zwei Jahre später, nach dem Tode Graf Rudolfs des Aeltern, die Pfleger des Gotteshauses, alle ihnen von Abt Georg und seinen Vorgängern erteilten Rechte und Freiheiten wahren zu wollen, und nach dem Tode des Abtes innert 14 Tagen das Bündnis mit Graf Rudolf dem Jüngern zu erneuern. Kinderlos, verkaufte der Herr von Feldkirch sein Erbe auf Ableben hin an das Haus Oesterreich.

Mit Einwilligung des gleichen Abtes traten am 26. September 1377 Ammänner und Landleute von Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Gais samt der Gemeinde Teufen dem *Bund der oberschwäbischen Reichsstädte* bei. Im Mai 1378 wurden die vier Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen von den neuen Bundesgenossen der besondern Obhut der benachbarten Bürger von Konstanz und St. Gallen empfohlen, die für Einsetzung eines dreizehnköpfigen, gemeinsamen *Landrates* sorgen und darüber wachen sollten, dass die Landleute dem Abt ihre schuldigen Steuern und Dienste leisten, darüber hinaus aber nicht unrechtmässig bedrückt werden möchten. Damit hatte das kriegerische Hirtenvolk eine vorläufige politische Einigung erreicht und im Bunde mit hochangesehenen Gliedern des Reiches einen festen Rückhalt gewonnen. Die Wertschätzung bei den Bundesgenossen wie die andauernde Nachsicht seines Herrn verdankte es seiner Kriegsbereitschaft.

Als aber die Herzoge von Oesterreich seit der Erwerbung Tirols und Vorarlbergs am Rhein immer mächtiger wurden und während der Regierung des Schattenkönigs Wenzel von Böhmen die st. gallischen Lande als Brücke nach dem Thurgau immer fester unter ihren Einfluss zu bringen wussten, da liess sich der 1379 zur Herrschaft erkorene Abt, *Kuno von Stoffeln*, nicht hindern, den Untertanen wohlerworbene Freiheiten und Rechte wieder streitig zu machen und seine berechtigten Ansprüche schroffer als seine Vorgänger zu verfechten. Auf beiden Seiten liess man sich, von Hass und Misstrauen beherrscht, zu Uebergriffen hinreissen. Mehr als

einmal suchten die verbündeten Reichsstädte, die ihre kriegstüchtigen Eidgenossen nicht verlieren wollten, zu vermitteln. Aber Abt Kuno, dem König Wenzel bereitwillig die Privilegien vermehrte, war entschlossen, das Rad der seine Herrschaft bedrohenden Freiheitsbewegung mit starker Faust zurückzudrehen und nötigenfalls die Hilfe Oesterreichs anzurufen. Seinen Besitz vermehrte er 1381 durch Ankauf der im Besitz der Familie von Königseck verbliebenen Reichsrechte, vor allem zu *Trogen, Gossau* und *Herisau*, ferner 1398 durch Auslösung der vom Reiche verpfändeten Vogtei über die freien Leute im obern Thurgau, wozu ein Teil der späteren Gemeinde Herisau gehörte. Im Januar 1401 schloss die Stadt St. Gallen mit den Gemeinden *Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, Speicher* und *Gais* ein Bündnis auf sieben Jahre zur Erhaltung ihrer gefährdeten Rechte und Freiheiten. Bald schlossen sich die Dörfer *Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch* und *Bernhardszell* dem Bunde an. Im Sommer 1401 fällten die verbündeten Städte am Bodensee einen Schiedspruch, um den Streit zwischen dem Abt und den unzufriedenen Gotteshausleuten zu schlichten. Doch seine Durchführung erzeugte neuen Hader. Die St. Galler zogen mit den Appenzellern vor die Clanx, eroberten die Zwingburg und steckten sie zur Freude der Landleute in Brand.

Ein Schiedsgericht der Bodenseestädte suchte abermals zu vermitteln. Der Ende Dezember 1402 gefällte Spruch forderte in erster Linie die Auflösung des Bundes zwischen St. Gallen und den Tälern. Die Städter und die Bauern von Wittenbach, Gossau, Waldkirch, Bernhardszell fügten sich; die Berggemeinden wiesen diese Demütigung zurück; sie hatten inzwischen an den Landleuten von *Schwyz*, die ihnen bereitwillig Aufnahme in ihr Landrecht gewährten, zuverlässige und gefürchtete Freunde gewonnen.

Seitdem die Halbartenstreiche der Eidgenossen die österreichischen Ritterheere bei Sempach und bei Näfels vernichtet hatten, waren die Blicke der Hirten am Säntis auf die Landleute am Vierwaldstättersee und im Linthal gerichtet. Und von diesen verfocht kein Gemeinwesen seine alte Freiheit so folgerichtig und so rück-

sichtslos wie das Volk von Schwyz. Die Schwyzer kamen nicht das Schwanken der um ihren Handelsgewinn besorgten Städtebürger. In den Schwyzern fanden die Appenzeller ihre vollendeten Lehrmeister. An die Spitze der unter sich oft uneinigen und eifersüchtigen Ländlein traten zwei Gewalthaber von Schwyz: der eine hatte als *Landammann* einem gemeinsamen Gericht vorzusitzen und die Landesverwaltung zu vereinheitlichen, der andere als *Landeshauptmann* das Heer zu führen und die ganze Landesverteidigung zu leiten. In dieser harten *Schule der Freiheit* gewöhnten sich die Appenzeller an die *Kriegsordnung*, die im *Landbuch* von 1409 verzeichnet ist. *) Sie lautet wie folgt:

Das ist Ordinnanz

Der Hauptmann soll schwören:

des Lands Appenzell Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden; das Volk, das seinem Befehl anvertraut ist, nach bestem Können zu hüten und zu sichern, und darin sein Bestes und Wägtes zu tun, getreulich und ohne Falsch.

Die Fähnriche und ihre Vortrager sollen schwören:

des Landes Appenzell Panner und Fähnli, die ihnen anvertraut sind, getreu zu bewahren und nicht davon zu weichen, auch die Feldzeichen im Gefecht und beim Sturm vor aller Augen aufrecht zu tragen und sich davon nicht drängen zu lassen bis in den Tod, getreulich und ohne Falsch.

Erstens soll auf einem Feldzug niemand einen Todschlag oder eine Feindschaft an einem Waffenkameraden rächen oder vergelten.

Ferner soll niemand spielen oder mit Karten zu tun haben ohne Erlaubnis des Hauptmanns.

Ihr alle sollt schwören:

dem Hauptmann und den ihm zugeordneten Räten, gehorsam und gewärtig zu sein, auf das Panner und Fähnli zu warten und nicht aus dem Feld zu gehen. Und *die zum Panner oder Fähnli als Wache geordnet sind*, dass sie Tag und Nacht dabei bleiben und nicht davon weichen, sondern sie getreu hüten und bewahren. Und ob es zu einer Schlacht oder einem Gefecht käme, dass ein *jeder* beim Panner oder Fähnli und in Reih und Glied bleibe und sich davon nicht drängen lasse bis in den Tod, sondern die Feinde schädige, jeder nach seinem Vermögen. Und dass keiner plündere, bevor das Feld behauptet und die

*) Hg. von J. B. Rusch (Zürich 1869).

Not bestanden ist, es sei beim Sturm oder in der Schlacht; und keiner ein Gotteshaus, Kirche oder geweihte Stätte aufbreche, in Brand stecke oder etwas, das dazu gehört, daraus wegnehme, es sei denn, dass man Feinde oder ihr Gut darin finde; dass niemand Priester oder Frauen an ihrem Leibe schädige oder schände, es wäre denn, dass einer aus Notwehr dazu gezwungen würde; auch dass keiner einen Freund an Leib oder Gut schädige. Und wer uns feilen Kauf zuführt, frei und sicher ziehen zu lassen und ihm nichts gewaltsam zu nehmen und hierin des Landes Appenzell Nutz und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden getreulich und ohne Fälsch. Auch nirgends zu brennen, bevor es der Hauptmann erlaubt, und was an Hab und Gut erobert wird, alles an eine gemeine Beute zu legen, und dass niemand etwas für sich behalte.

Und wer auch einen andern sähe, der einem der obgeschriebenen Stücke zuwiderhandle, der soll ihn anzeigen bei seinem Eid, damit solches möge gestraft werden.

Des ersten, wenn einer unter den Landleuten, er sei jung oder alt, ob vierzehn Jahren, vom Panner und vom Hauptmann davonläuft, dessen Leib und Gut soll den Landleuten auf Gnade und Ungnade verfallen sein.

Auch ist gesetzt: Wenn man Sturm läutet oder Alarm ruft und einer, der das hört, nicht stracks herbeieilt und sein Bestes tut um das Panner und den Hauptmann einzuholen, der ist den Landleuten verfallen zu einer Busse von vier Pfund Pfennigen. Wer dessen beschuldigt wird und das Vergehen nicht eingesteht, der kann sich rechtfertigen durch zwei unbescholtene Zeugen, die zu den Heiligen schwören, dass er gelaufen sei, was er gekonnt habe. Als Entschuldigungsgrund gilt ferner Krankheit oder ein körperliches Gebrechen, dessen Vorhandensein vom Rat anerkannt wird.

Auch ist gesetzt: Wenn der Hauptmann mit dem Panner und den Landleuten im Felde steht und die Beute gewonnen ist, wer dann vom Panner ohne des Hauptmanns Urlaub heimkehrt, der ist den Landleuten zu einer Busse von sechs Pfund Pfennigen verfallen, auch hat er seinen Anteil an der gemeinen Beute verwirkt; und wenn er etwas für sich auf die Seite geschafft hätte, soll er es nachträglich abliefern.

Ferner ist gesetzt: Wer gegen den Befehl der besondern Hauptleute, die in jedem Bezirk die Wachen anordnen, nicht an seinen Posten geht und da wacht, solange es der Hauptmann befiehlt, der ist den Landleuten zu Busse von fünf Schilling Pfennigen verfallen ohne Gnade. Wenn aber, was Gott ewiglich verhüten möge, die Wache verwahrlost würde von denen, die zur Wacht befohlen sind, und davon Schaden entstünde, so mögen die Landleute darum erkennen, wie die Schuldigen an Leib und Gut gestraft werden.

Endlich wird verboten, Sippschaftsverbände oder Freischaaren zu bilden; ein jeder soll zum Panner oder Fähnli schwörer und gehorsam sein wie oben gesagt ist.

Die einzelnen Ereignisse des Freiheitskampfes sind jedem Appenzeller bekannt. Noch mehr als die gute Bewaffnung und Landesbefestigung führte die strenge Kriegszucht am 15. Mai 1403 bei *Vögelinsegg* und am 17. Juni 1405 am *Stoss* zum Siege. Umgekehrt verursachte die Lockerung der straffen Grundsätze im Januar 1408 zur Niederlage vor *Bregenz*. Noch mussten die Appenzeller lernen, ihre im Rausch des grossen Erfolges überschäumende Kraft und das Uebermass ihrer Wünsche zu zügeln. Der alle Schranken des geltenden Rechtes und politischer Klugheit überschreitende Volksbund, der im Jahre 1407 nach Osten über den Arlberg hinausgriff und nach Westen in den Zürichgau vordrang, zerfiel. Tausende von unzuverlässigen Mitläufern, die nur blinde Leidenschaft aufstachelte, wurden abtrünnig. Nur der feste Kern des seiner gerechten Sache bewussten Gebirgsvolkes behauptete sich in den Grenzen der heutigen Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden.* Am 24. November 1411 stiegen die Appenzeller zu Mitbürgern und Mitlandleuten und am 15. November 1452 zu Verbündeten von sieben eidgenössischen Städten und Ländern empor. Ihre Brauchbarkeit und Treue in allen Nöten bewogen nach dem glorreichen Sieg von Novarra alle zwölf eidgenössischen Orte, am 17. Dezember 1513 das Land Appenzell als vollberechtigtes dreizehntes Glied in ihren Bund aufzunehmen.

*

Welches waren und sind die Grundlagen der Appenzeller-Freiheit?

Die irdische Grundlage ist das *Gebirgsland*, das vom Reichsoberhaupt seinem Diener, dem Abt von St. Gallen, und von diesem den Ansiedlern zur Nutzung und Hut anvertraut wurde.

Die sittliche Grundlage ist der *Fleiss*, mit dem die ersten Bewohner die Wälder rodeten, und die *Ausdauer*, mit der ihre Nachkommen den Boden bebauten und schirmten.

*) Als wesentlicher Gebietszuwachs verblieb dem vereinigten Land Apenzell einzig ein Teil der Vogtei Rheinegg, der sich an Trogen angliederte.

Auf diesen Grundlagen erwuchs die *Liebe zur Scholle*, die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbte, und entfaltete sich der durch das Blut überlieferte *Trieb zur Unabhängigkeit*, den keine herrische Willkür beugte.

Die Freiheit fiel den Appenzellern nicht ohne Anstrengung in den Schoss; sie wurde durch harte Mühe und Arbeit errungen und durch unablässigen Kampf bewahrt. Die Fürstengunst verdankten die Landleute ihrer *Wehrhaftigkeit*, ihrer Bereitschaft für die Heimat *alles einzusetzen*. Und als das alte Reich und sein Oberhaupt der Ohnmacht verfielen, als Fürstentum und Adel der emporsteigenden Volksfreiheit feindselig gegenübertraten, behaupteten und mehrten Wehrkraft und Opferwillen das alte Erbe. An Stelle der Anhänglichkeit gegen Kaiser und Reich trat die Treue gegen die hilfsbereiten Eidgenossen.

Arbeitsfreude, Unbeugsamkeit, Liebe zum heimischen Boden, Gemeinsinn im Kleinen, Bundestreue im Grossen, durchdrungen von Wehrhaftigkeit, Opfermut und Gottvertrauen sind die Wurzeln der Appenzellerfreiheit; sie bleiben mit dem Grund und Grat der Berge auch in den Stürmen der Zukunft die unerschütterlichen

Grundlagen unseres gemeinsamen Vaterlandes,
der schweizerischen Eidgenossenschaft.

ANHANG:

1. Der Appenzeller Waffenrodel.
2. Namenregister zum Waffenrodel
3. Zusammenzug des Waffenrodels.
4. Die Grundbesitzverteilung nach dem Waffenrodel.
5. Die Verteilung von Besitz und Rüstung.

I. Der Appenzeller Waffenrodel

vom Ende des 14. Jahrhunderts.

(Stiftsarchiv St. Gallen, Bücherarchiv Bd. 998, f. 105b—114b.)

Kein Dokument veranschaulicht die Wehrhaftigkeit der alten Appenzeller so deutlich, wie der Vermögens- und Waffenrodel der sechs Roden des Amtes Appenzell aus der Zeit Abt *Kunos*, von dem der spätere Abt *Ulrich Rösch* als Pfleger der Abtei ums Jahr 1460 eine Abschrift anfertigen liess. Diese sollte ein eidgenössisches Schiedsgericht davon überzeugen, dass die damaligen Gotteshausleute in gleicher Weise verpflichtet seien, für ihren Herrn auf eigene Kosten Kriegsdienst zu leisten, wie es sich für die Appenzeller vergangener Zeiten nachweisen lasse. Damit stellt sich die Rüstung der Gotteshausleute des 14. Jahrhunderts nicht als eine improvisierte Volksbewaffnung dar, sondern als das Mittel einer obrigkeitlich angeordneten Landesverteidigung, deren Spitze sich aber gegen den Landesherrn richtete, sobald dieser die wehrfähigen und wehrpflichtigen Untertanen nicht mit der Achtung und Rücksicht behandelte, die ein wehrhaftes Volk, von dem man Heerfolge fordert, für sich beansprucht. Wenn man die Personennamen des Rodels mit den Angaben anderer zeitgenössischer Quellen genau vergleicht, so ergibt sich als Entstehungszeit ungefähr das Jahr 1390. Es wäre denkbar, dass Abt Kuno sich zur Teilnahme an einem geplanten Vergeltungskrieg der österreichischen Herzoge gegen die Eidgenossen vorbereiten wollte. Jedenfalls führt uns der Waffenrodel das mannhafte Geschlecht vor Augen, das 1402 den Befreiungskampf gegen Abt Kuno aufnahm, und dessen Nachkommenschaft noch heute in zahlreichen Familien fortblüht. Diesen wird ein neuer Abdruck des Rodels, der erstmals 1831 von *Joh. Caspar Zellweger* (Urkunden, Bd. I/1, Nr. 118) und zum zweitenmal 1913 im Appenzeller Urkundenbuch (Bd. 1, S. 730—736) veröffentlicht wurde, ebenso willkommen sein, wie die Beigabe eines Namenregisters und die Zusammenfassung seines Inhaltes.

Für die nochmalige Vergleichung des Abdruckes mit der Handschrift in St. Gallen bin ich Herrn Stadtarchivar Dr. *Traugott Schiess* zu herzlichem Dank verpflichtet. Um den Inhalt des Rodels übersichtlich zu gestalten, wurde er auch diesmal in Tabellenform gebracht. Einige Angaben, die sich in diesen Rahmen nicht einfügen, werden nachfolgend besonders angemerkt.*). Der Rodelabschrift schickte ihr Urheber eine kurze Begründung voraus.

Die gesamten Rechte und Pflichten der St. Galler Gotteshausleute in den Ländlein von *Appenzell* und *Hundwil* finden sich erstmals zusammengefasst in einer Aufzeichnung aus der Zeit Abt *Kunos* (U.B. St. Gallen III, 802; Appenzeller U. B. I, 728), die durch den Klagerodel von 1420 trefflich ergänzt wird (U. B. St. Gallen V, Nr. 2934; Appenzeller U. B. I, 199). Als Ganzes geht diese Rechtsordnung in die Zeit zurück, wo an Stelle des erblichen Meyers der ein- und absetzbare Ammann trat und die ehemaligen Naturalgaben grösstenteils in Geldleistungen umgewandelt wurden (13. Jahrh.). Die Nachkommen

von freien und hörigen Ansiedlern erscheinen zu einem wesentlich ausgeglichenen Stand von Gotteshausleuten verschmolzen, der gewisse Merkmale persönlicher Freiheit (Ding- und Wehrpflicht) und Unfreiheit (Fäll und Geläss) in eigenartiger Weise verbindet. Neben den Erblehengütern, über die der Ammann verfügte, gab es auch *Schildlehen* und *Freigüter*, die der Abt unmittelbar verleh. Dem Abt gehörten Wildbann, Markt, Zoll, Twing und Bann, sowie alle Gerichtsbarkeit, die der Ammann ausübte, mit Ausnahme des Blutgerichtes, das der Vogt im Namen des Reiches handhabte.

Nach chronikalischen Nachrichten (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Heft 17, St. Gallen 1879) tritt uns Ende des 11. Jahrhunderts das appenzellische Hochtal im Kampf des kaisertreuen Abtes *Ulrich III.* gegen die päpstlich gesinnten Feinde *Heinrichs IV.* als unüberwindlicher Kern der äbtischen Landesverteidigung vor Augen. Mit der Errichtung einer Pfarrkirche in Appenzell durch Abt *Nortpert* hatte die planmässige Besiedelung, deren Anfänge im 9. bis 8. Jahrhundert zu suchen sind, schon 1071 ihren ersten Höhepunkt erreicht. Die wirtschaftliche Erschliessung des Berglandes und sein Wehrwesen betrachte ich als eine *staatliche* Schöpfung, deren *reichsrechtliche* Grundlage Kaiser *Friedrich Barbarossa* durch die Erwerbung der Vogtei von neuem zur Geltung brachte. Dieser Zusammenhang blieb den Gotteshausleuten bis im 15. Jahrhundert, wo sie fürchten mussten, zu leibeigenen Untertanen herabzusinken, klar bewusst. Ich werde in einer späteren Arbeit auf diese Rechtsfragen zurückkommen.

Einleitung zur Abschrift des Waffenrodes.

Es thüt min herr pfleger für üwer wißheit, darinne staut, wie die von Appenzelle vor zyten, do sy dem gotzhus Santgallen zugehorten, mit pantzern, huben, hentschen und wäffen solten gerüst sin, yeglicher darnach und er das an dem güt vermocht, daby üwer wißheit wol verstan mag: so die von Appenzell sölchs ze thünde schuldig wären, das die andern gotzhuslüt nit me fryhait hatten denn die von Appenzell unnd das sy von alterher ainem gotzhus Sant Gallen als irem rechten herren gedient und geraiset hand und hütt bey tag billich thünd etc.

*** Besondere Angaben im Waffenrodel.**

45. j pantzer, ij huben, ij hentschen und den kindern ein pantzer.
— 57. j β dn. — 82. ij β dn. — 83. j β dn. — 85. j β dn. — 86. j β dn. —
88. j β dn. — 89. von Kernen güt. — 102. hettint sy aber das
pantzer nit noch, so sond si hän j huben, ij hentschen. — 117. j schöppen,
j spies. — 124. Hans H(old) j huben, Uli ij hentschen. — 139. xvij β dn
— 142. vjβ dn. — 220. j β dn. 221. j β dn. — 238. j spies. — 296. ij β dn,
— 303. v β dn. — 305. xvij dn. — 307. j β dn, j spies. — 329. xv march
lig(entz), xvij march ligentz (statt „varentz“). — 344. viij β dn. —
409. vj β dn. — 412. j β dn.

Anfang des Appenzeller Waffenrodels,

nach einer Vorlage vom Ende des 14. Jahrhunderts
niedergeschrieben nach Mitte des 15. Jahrhunderts.

Schaut min der pfleges für uner weißheit das hme stant
wie die von appenzelle her seien die für dem geschenk fürgelich
zugehörten mit pontz huben. hantzen und wisschen solten
genist für seglicher darnach vndet da an den gut vor
march. daliu uner weißheit vnd vort stam engt ob die
von appenzell seind zethende schuldig waren das die
andul geschenk hat ent gne fröbalt gatten den die von appenzell
vnd das so von alter her vñem geschenk vantgaller als von
rechten heren gedient vnd gerichtet hand vnd geit bei tag billung
wund zif
Mens uod

Cum puce deeece march ligentz	in pontz i huben in Gentzhen
vñt huber vñ march ligentz	am Helbarten
vn vñ coarentz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
vñt straumelli hñj march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
Gombranckes vñj march ligentz	i huben in Gentzhen i helbarten
Gom am mislin vñ march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
vn vñj march vancenz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
Cum mislin vñ march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen
vn vñj march vancenz	i helbarten
Jäckli am len vñ march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen
vn vñj march vancenz	i pontz i huben in Gentzhen
Gom hñde schipper vñlinj	i pontz i huben in Gentzhen
march ligentz	i helbarten
Excoman reuter amlen vñ	i pontz i huben in Gentzhen
march ligentz	am helbarten
Jäckli vnd Cum hñde vñlinj	i pontz i huben in Gentzhen
march ligentz	am helbarten
vñt hñde vñlinj march ligentz	i huben in Gentzhen i helbarten
vñt hñde vñlinj march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
vñt hñde vñlinj march ligentz	i pontz i huben vñ in Gentzhen
Cum am vñlinj vñ march ligentz	am helbarten
Jäckli grübler vñlinj march ligentz	i pontz i huben in Gentzhen i helbarten
Jäckli marpach vñlinj march ligentz	i pontz i helbarten
Gom hñde vñlinj march ligentz	i pontz am huben in Gentzhen i helbarten
Jäckli gründ vñlinj march ligentz	i pontz am huben in Gentzhen
vñt vñlinj march vancenz	am helbarten

Besitzer (Lener Rod)	Habe in Mark		Waffen					Besitzer (Lener Rod)	Habe in Mark		Waffen				
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust		liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust
L e n e r R o d :															
1. Cüni Suter	90	—	3	2	4	1	—	43. Rüdi Nögger	18	—	1	—	—	1	—
2. Üli Hüber	40	6	1	1	2	1	—	44. Üli Norder	103	10	2	2	4	1	—
3. Üli Stämelli	52 $\frac{1}{2}$	—	1	1	2	1	—	45. Cüni Müslers brüder kind *	44 $\frac{1}{2}$	—	2	2	2	—	—
4. Hans Wakker	13	—	—	1	2	1	—	46. Jekli Spek	35	—	—	1	—	1	—
5. Hans am Müslin	40	—	1	—	2	1	—	47. Üli Haintzler	54	26	2	1	2	1	—
6. Cüni Müßler	40	7	1	2	2	1	—	48. Jäckli Entz in Brülisow	208	157	5	5	10	—	1
7. Jäckli am Len	15	8	1	1	2	—	—	49. Jäckli Büler	67	—	1	1	2	1	—
8. Haini in der Schlipfen	44	—	1	1	2	1	—	50. Üli in Owan	63	—	1	2	2	1	—
9. Herman Vetter am Len	16	—	1	1	2	1	—	51. Haini Lener	90	48	2	2	4	1	1
10. Jackli und Cüni Koch	24	—	1	1	2	1	—	52. Herman am Bül	35	20	2	1	2	1	—
11. Üli Koch	18	—	—	1	2	1	—	53. Ann, H. Haintzlerswip	14	—	—	1	2	—	—
12. Egli Rösch	33	—	1	—	2	1	—	54. Herman Dietzis sun	21	—	1	1	2	1	—
13. Welti Vetter	32	8	1	1	2	1	—	55. Cüni Owillers kind	45	—	1	1	2	—	1
14. Cüni am Ebnot	25	—	1	1	2	1	—	56. Jäckli Sigener	53	8	1	1	2	—	1
15. Jeckli Grüber	25	—	1	—	—	1	—	57. Üli Kern *	—	—	—	—	—	—	—
16. Jeckli Marpacher	21	—	1	—	—	1	—	58. Ülis sun in Owan, der die panderun hett	—	—	—	—	1	—	—
17. Haini Kern	18	—	1	1	2	1	—	59. Jäckli Schöir	12	—	—	2	1	—	—
18. Jeckli Grunder	39	4	1	1	2	1	—	60. Üli Stämmellis brüder	22 $\frac{1}{2}$	—	1	2	1	—	—
19. Gerwig Schürgi	26	2	1	—	—	1	—								

20. Richi Röschin . . .	6	-	-	-	-	-	61. Güt am Kilchlen . .	3	-	-	-	-	-
21. Bentz am Akker . .	5	-	-	-	-	1	62. Her (man) Ritzen kind	15	-	-	-	-	-
22. Ludwig Kern und sin vatter	32 ^{1/2}	-	1	1	2	1	63. Üli in Owan	37	-	1	-	1	-
23. Hans Kern und sin schwiger	8	-	-	1	2	1	64. Entz Öweller , . .	44 ^{1/2}	-	1	1	2	1
24. Älli am Loufftten . .	13	-	-	-	-	-	65. Gerwig Steger . . .	90	13	2	1	2	-1
25. Haini Dietzis . . .	22	3	1	1	2	1	66. Haini uff der Staig .	18	-	-	1	2	1
26. Änderli Gaisser . . .	70	8	2	1	2	1	67. Jäckli Höptli	35	-	1	-	1	-
27. Jeckli List	40	5	2	1	2	1	68. Üli Lener	80	30	2	2	4	-
28. Herr (?Herman)uffStaig	62 ^{1/2}	-	1	1	2	1	69. und sine vogtkind . .	22 ^{1/2}	-	1	-	1	-
29. Hans Gaisser	18	1	1	-	-	1	70. Dietrich Stöber . . .	44 ^{1/2}	6	1	1	2	-
30. Üli Stöber	67	-	1	1	2	1	71. Entz Gademler . . .	3	5	-	-	-	-
31. Cüni Zarn	18	7	1	1	2	-	72. Haini Oweller u. sine geschwistergit	13	-	-	1	2	-
32. Haini Gaiß	22	-	1	1	2	-	73. Entz Stämmeli . . .	8	-	-	1	2	-
33. Herman Zyge	10	2	1	1	2	-	74. Hainis Blancken erben	22 ^{1/2}	3	1	1	2	-
34. Üli, H. Dietzis brüder .	17	1	-	1	2	1	75. Gret Hilterin	9	-	-	-	-	-
35. Els Röschin	-	-	-	-	2	-	76. Jäckli Vässler	80	26 ^{1/2}	2	2	4	-
36. ÜliJutzinen uff der Staig	70	17	1	1	2	1	77. Herman Müller . . .	44 ^{1/2}	26 ^{1/2}	1	1	2	-
37. Egli Spek	70	1	1	1	2	1	78. Herman Nusßbömer .	7	-	-	-	1	-
38. Die Stöberin und ir kind	18	-	-	1	2	-	79. Der Eggliner knaben	22 ^{1/2}	-	-	-	-	-
39. Üli Brüder	13	-	1	-	-	-	80. Haini Grunders wip .	35	-	-	1	2	-
40. Rüdi am Nord	63	13	2	1	2	-	81. Rüdi Heller	18	-	-	1	-	1
41. Jäckli, sin sun	63	13	1	1	4	1	82. Üli Heller *	-	-	-	-	2	-
42. Hansen Schniders wib in Bernhalm	30 ^{1/2}	4	1	1	2	-	83. Rümelli *	-	-	-	-	-	-
							84. Die Müllerin uff Gais	9	-	-	-	-	-
							85. Die alt u. jung Wäckrin*	-	-	-	-	-	-

Besitzer (Lener Rod)	Habe in Mark		Waffen				Besitzer (Schlatter Rod))	Habe in Mark		Waffen				
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust
86. Der Hilter *	—	—	—	—	—	—	—	120. Cüni Tuschli	20	—	1	—	—	1
87. Welti Kern	13	—	—	—	—	1	—	121. C. Laimli im Mos . .	45	—	1	1	2	1
88. Hans und Cünli Gä- demler *	—	1	—	—	—	—	—	122. Ueli Lancker. . . .	32 $\frac{1}{2}$	—	—	1	2	1
89. Hans Amman *	8	—	—	—	—	—	—	123. Mätzi im Schlatt und Welti Mültobler	22	—	—	—	—	1
90. Katherin Büchlerin und ir sun Haini	—	—	1	1	2	—	—	124. Ueli Hold, sine ge- schwistergit *)	18	—	—	1	2	—
	91							125. Ueli Joßli	44 $\frac{1}{2}$	9	1	1	2	1
								126. Ueli Inhelder	10	—	—	—	2	1
								127. Ludwig Häch	34 $\frac{1}{2}$	8	1	1	2	1
								128. Ueli Hürler in Tüffen	8	—	—	—	2	—
								129. Jäckli Brising	89	44 $\frac{1}{2}$	3	3	6	—
								130. Cüni Undersew	22	—	1	1	—	—
								131. Cüni Gerer, der Bre- gentzer	24	—	—	—	2	1
								132. Cristan in der Wis	9	—	—	1	—	1
								133. Weltis Haimen erben	102	4	2	2	4	1
								134. Entz Hächen erben	100	20	2	2	4	1
								135. Der Matzzenöwer	18	—	—	1	—	1
														52

Schlatter Rod.

91. Hans und H. Kern an Halten	38	—	1	1	2	1	—
92. Hans Hürenbott	26	—	1	1	2	1	—
93. Hans Haintzen sun	17	—	—	1	—	1	—
94. Jäckli Gesßler	16	—	—	1	—	—	—
95. Aulbrecht am Bül	49	4	1	1	2	2	—
96. Cüni in der Rüti	44 $\frac{1}{2}$	18	1	1	2	1	—
97. Cristan Spicherman	52	10	2	2	4	1	—
98. Ueli Spicherman	11 $\frac{1}{2}$	—	—	1	—	1	—

Besitzer (Swendiner Rod)	Habe in Mark		Waffen				Besitzer (Swendiner Rod)	Habe in Mark		Waffen				
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust
157. Hans Heggenschütter sins brüder sun . . .	20	—	1	—	—	1	—	195. Jäckli Atzler in Brüllisow	26	—	1	—	—	1
158. Üli Zidlers sun . . .	29	—	1	—	—	1	—	196. Gerwig Regelli . . .	17	—	—	—	—	1
159. Cüni Saltzman . . .	16	6	1	1	4	1	—	197. Üli Zidler in Gunta .	39	—	—	1	2	1
160. Her(man) Zidler . . .	40	7	1	1	2	1	—	198. Üli Toppelstain . . .	49	8	1	1	2	1
161. Hans Sigener . . .	48	10	1	1	2	1	—	199. Jäckli am Weg . . .	16	14	1	1	2	1
162. Gerwig am Egglin .	70	11	2	2	4	1	—	200. Ülis müter im Brand	30	5	—	—	—	—
163. Jäckli Müller in Brüllisow	42	—	1	1	2	1	—	201. H. Rainer	25	1	1	1	2	1
164. Hanns Atzler	18	—	—	1	2	1	—	202. Üli Töring	22	2	1	1	2	1
165. C. Brunli	15	2	—	1	2	1	—	203. H. am Schutz	20	—	—	1	2	1
166. Brid ze Brugg	15	—	—	1	2	—	—	204. Üli Fugger und sin brüder Egli	—	—	1	1	2	1
167. Üli Mok	12	—	—	—	2	1	—	205. C. Kölbiner	—	—	—	—	—	—
168. Üli Rül	28	—	—	1	2	1	—	206. Hans Rainer	45	15	1	1	2	1
169. C. Bäris sun	24	4	—	—	2	1	—	207. Üli Schell	85	16	2	2	4	1
170. Hans in der Ow und sin sun	32	—	1	—	—	1	—	208. Welti Fuchs	60	—	1	1	2	1
171. Hans Hüber	21	—	—	1	2	1	—	209. Cüni am Brand . . .	22 ^{1/2}	6	—	—	—	1
172. Ülis sun in der Ow .	11	3	1	—	—	1	—	210. Älli Schlifferin und ir sün	16	—	—	—	1	—
173. Hans Käming	20	4	1	1	2	1	—	211. Egli Laimer	32	2	1	1	2	1

174. Gerwig Schürpffen						212. Dietzis sun in Swendi	15		1	—	1	—
kind	24	—	1	—	—	213. Hans Knushart . . .	42	25	1	1	2	1
175. Üli Schürpff	17	—	—	—	—	214. Jackli Oprechtz						
176. Welti Spies	12	—	—	—	—	e[r]ben	90	23	2	2	4	1
177. Jäckli Spies	30	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	1
178. Entz am Sunder . . .	40	—	1	1	2	1	215. H. Schlicher	8	—	—	—	—
179. Her(man) Rainer . . .	24	16	1	1	2	1	216. Jäckli Zidler	18	—	—	1	—
180. Hans Laimler	26	—	1	1	2	1	217. Hans am Bül, der Wild	30	5	1	1	2
181. Älli Rülin und ir tochter	30	—	1	—	—	218. Jäckli Swendiner . .	100	44 $\frac{1}{2}$	3	3	6	1
182. Jäckli Wisß	36	4	1	1	2	1	219. Herman am Brand . .	35	5	1	1	2
183. Cüni Fuster in Verrun	12	—	—	1	2	1	220. Peter Brunli *	—	—	—	—	1
184. Hans Müller	16	—	—	1	2	1	221. Dietrich Schirmer *	—	—	—	—	1
185. Änderli am Egglin und sin brüder	31	—	1	—	—	1	222. Jäckli Sundrer, der Pfiffer	9	—	—	—	1
186. Wälti Liechtenspacher	21	—	1	—	—	223. Rüprecht in der Waldstatt	60	9	1	1	2	1
187. Üli Maisterli	24	4	1	1	2	1	73					
188. Üli im Brand und sin müter und sine ge- schwistergit	—	—	1	1	2	1	G un n t e r r ö d.					
189. Hans in Erla	44 $\frac{1}{2}$	3	1	1	2	1	224. Üli Lenggenhager . .	18	—	—	2	1
190. Jäckli im Brand . . .	31	2	1	1	2	1	225. Brüder Herman . . .	17	—	—	2	1
191. Cüni Fuster in Ratzenöst	28	2	1	1	2	1	226. Steffan von Güten- äsch	11	—	—	1	—
192. Egli Fuster	10	—	—	—	—	227. Üli Röl	11	—	—	1	—	
193. Änderlis Roten wip . .	4	—	—	—	—	228. Änderli Hesß	74	10	2	2	4	—
194. Anna Höheggerin . .	22	2	—	—	—	229. Her(m.) Nidernhuser	98	8	2	2	4	1
						230. Üli ze Bach	24	—	—	1	2	1
						231. C. Broger	24	—	1	—	2	1

Besitzer (Gunter Rod)	Habe in Mark		Waffen					Besitzer (Gunter Rod)	Habe in Mark		Waffen				
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust		liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust
232. C. Koster	40	6	1	1	2	1	—	271. C. Ray	12	—	—	—	2	—	—
233. Jäckli Knill	63	10	2	1	2	1	—	272. Her(man) Dobler . .	26	—	—	1	2	1	—
234. H. Lenggenhager . . .	17	—	1	—	—	1	—	273. Hs. Moser am Mülrain	14	—	—	1	2	—	—
235. C. Kessel	28	—	1	—	—	1	—	274. Der Ginpenun kind	30	—	—	1	—	—	—
236. C. Berner	13	—	—	—	2	1	—	275. Üli Zigrer	5	—	—	—	—	1	—
237. C. Drät	44	—	1	1	2	1	—	276. Hans Berner	9	9	1	—	—	1	—
238. Dietli Scherer * . . .	10	3½	—	1	2	—	—	277. Änderli, sin brüder .	9	1	—	1	—	1	—
239. Üli Mock	30	—	—	1	2	1	—	278. Gerwig Berner	23	—	1	—	—	1	—
240. H. Bösch	28	—	1	1	2	1	—	279. Her(man) Trät	20	—	—	—	2	1	—
241. C. Edelman	16	—	—	1	2	—	—	280. Cristan ze Gunta . . .	18	—	—	—	—	1	—
242. C. ze dem Bach	19	2	1	1	2	1	—	281. Hans Mok	18	—	—	1	2	1	—
243. C. Mennweger	50	15	2	1	2	1	—	282. Hans Knüppfel	25	—	1	1	2	1	—
244. Üli Wisß	40	—	1	1	2	1	—	283. Her(m.) Murers erben	46½	—	1	1	2	—	—
245. C. Wisß	24	—	1	1	2	1	—	284. Hans Kind in der Ow	90	—	2	2	4	—	—
246. Änderli Hew	26	—	1	—	—	1	—	285. Üli Yeger	18	6	1	2	2	1	—
247. Jäckli Ybach	8	—	1	—	—	—	—	286. Üli Änderlis wip, Üli							
								Hack	115	120	1	1	4	—	—
248. Elß und Richi, Halibrunners to[c]htren . . .			1	1	2	—	—	287. Ludwig Hesß	70	21	2	2	4	1	—
Herman Entzen sun,							—	288. Rüdi, R[üdis] sun ze	10	—	—	2	1	—	—
Herman Wis, sinr tochterman	100	14	1	1	2	—	—	289. Herman Mettler [Gunta	26	—	1	2	—	—	—
							—	290. Hans Träyer	50	6	2	1	4	1	—

249. Entz Schächli . . .	18	3	1	-	2	-	291. H. Berner	6	-	-	-	-	1	-	
250. Gerwig Moser . . .	35	-	1	-	2	1	-	292. Gerwig undern Halten	7	-	-	-	1	-	
251. Hans Veser	8	-	-	-	-	1	-	293. Der Wildistainer . .	90	2	2	2	4	1	-
252. Sin müter, drü kind .	8	-	-	-	2	-	294. Bilgri Spiß	40	-	-	-	-	-	-	
253. Hermän	3	-	-	-	-	1	-	295. Hans Loser	7	-	-	-	1	-	
254. H. Knüpfel, Her(mans) im Hag tochterman .	50	-	1	1	2	1	-	296. Älli Änderlin * . . .	-	-	-	-	-	-	
255. H. Knüpfel ze Güten- äsch	-	-	1	-	-	-	-	297. C. ze Grund	13	-	-	1	-	-	
256. Älli und Gret Lenggen- hagerin	11	-	-	-	2	-	-	298. H. Hamer	6½	-	-	-	1	-	
257. Üli Herman	30	-	-	1	2	1	-	299. Her(man) ze Gunta .	37	-	1	1	2	1	-
258. Üli Jützinun sun . .	50	9	1	1	2	1	-	300. C. ze Gunta	30	-	1	1	2	1	-
259. H. Schlunder	20	-	-	1	2	1	-	301. H. Eggler	9	-	-	2	1	-	
260. C. Schnider in Berngäht	33	-	1	-	2	1	-	302. Hans Schnägg . . .	6½	-	-	2	1	-	
261. Gerwig Mennweger .	50	15	1	1	4	1	-	303. C. Yeger *	-	-	-	-	-	-	
262. Hans Nusßbömer . .	44½	-	1	1	2	1	-	304. Der jung Kölbiner u. sin wip . . ,	5	-	-	-	1	-	
263. Älli Mettlerin	15	-	-	-	2	-	-	305. Üli Rayg *	-	-	-	2	1	-	
264. Her(man) ze Egga .	44½	-	1	1	2	1	-	306. Üli, Her(mans) sun ze	26½	8	1	1	2	1	-
265. Entzen erben im Tobel	26	-	-	1	-	-	85	307. Switzer * . [Gunta	-	-	-	-	-	-	
266. Barthlome an Halten .	64	-	2	1	6	1	-	R ü t i n e r r ö d.							
267. Hans Nögger	13½	-	-	-	2	-	-	308. Cüni in der Ow von Swendi	20	--	-	1	2	1	-
268. Der Taler von des Hinders güt	-	-	-	-	1	-	-	309. Jäckli Buderbok . .	31	--	-	1	2	1	-
269. H. Bentz	47	-	1	1	2	1	-	310. Jäckli Klann	40	2	1	1	2	1	-
270. H. Diethelm	7	-	-	-	2	-	-	311. Büchler	75	23	1	1	2	1	-
								312. Hans am Bühl	20	-	1	-	-	1	-

Besitzer (Rütiner Rod)	Habe in Mark		Waffen				Besitzer (Rütiner Rod)	Habe in Mark		Waffen				
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte		liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust
313. Üli Klamm . . .	32	—	—	1	—	1	—	356. Uli Wärtler . . .	14	14	1	—	—	1
314. Hans Stuckken . . .	4	—	—	—	—	1	—	357. C. Wolffer . . .	17 $\frac{1}{2}$	—	1	—	—	1
315. Her(man) Keller . . .	24	—	—	—	1	2	1	—	358. Entz Brising . . .	40	11	1	—	1
316. Üli ze Ybach . . .	9	—	—	—	1	—	1	359. H. in der Swendi .	28	4	—	1	2	—
317. Der Müller underm Stain	47	—	1	1	2	1	—	360. Hans in der Swendi	90	32 $\frac{1}{2}$	2	2	4	1
318. C. Haßlower . . .	37	—	1	1	—	1	—	361. Katherina Klammin .	26	—	1	—	—	—
319. Üli am Ebnot . . .	11	—	—	1	—	1	—	362. C. ElsenGeswendinen sun	13	—	—	1	2	1
320. Üli im Ymmen . . .	28	—	1	—	—	—	—	363. Hans Mümensun . .	30	—	1	1	2	1
321. He(rman) am Ebnot und sin brüder . . .	35	6	1	1	2	2	—	364. Ha[ini] ain Staineegg	1 $\frac{1}{2}$	—	—	1	—	1
322. Her(man) Hall . . .	17	—	—	1	—	—	—	365. Hans Schirmer . .	26	5	1	—	—	1
323. Üli Boll	13	—	—	—	—	1	—	366. H. Rütiner . . .	13	—	1	1	2	1
324. H. Nägelli	22	2 $\frac{1}{2}$	—	1	2	1	—	367. Jäckli Wärtler . . .	36	—	1	—	—	1
325. C. Hall	22	2	1	—	—	1	—	368. Gerwig uff der Rüti, der clan	35	—	1	—	—	1
326. Entz Fuchs	67	23	2	2	4	1	—	369. Hans Kurtzer . . .	26	4	1	—	—	1
327. Wälti Koppenhan . .	40	10	1	1	2	1	—	370. Jekli Berner . . .	9	—	1	—	—	—
328. Gerwig Goldiner . .	44 $\frac{1}{2}$	6	1	1	2	1	—	371. Der jung Jäckli im Bifang	32 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1	2	1
329. Änderli Tod	15	17*	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
330. Hans Würiners erben	27	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

331. Welti in der Swendi .	28	4 1 - - 1 -	372. Des Suters erben am Hirsberg	6				
332. Der Müller Zunzenwis	12	2 - - 2 1 -	373. Ülr (ich) Tailer . . .	34	-	1	-	1
333. Gerwig Boll	44 $\frac{1}{2}$	4 1 1 2 1 -	374. Üli Höptli	30	2	1	1	2
334. Üli am Ennweg . . .	71	14 2 2 4 1 -	67					
335. Cüni Himelberger . .	90	18 1 1 2 - -						
336. Herman Hüber und sine geswistergit	23	- - - 2 1 -						
337. Entz Ybacher	13	- - 1 2 1 -	375. Anderli Spätting . . .	18	-	1	-	1
338. Entz Goldiner	35	7 1 1 2 1 -	376. Marti an Blatten . . .	15	-	1	2	1
339. Welti Kurtzer	14	1 - - - - 1	377. Üli Haintzen sun . . .	15	-	1	2	1
340. Jäckli uff der Rüti .	136	44 $\frac{1}{2}$ 2 2 2 - -	378. Hans an Blatten, sin müter u. kind	42	-	1	1	2
341. Welti Siginen sun . .	57 $\frac{1}{2}$	30 1 1 2 1 1	379. Hans Schmid und sin brüder	4	-	-	2	1
342. Gerwig Bopphart . . .	53 $\frac{1}{2}$	6 1 1 2 1 -	380. Gerwig Andres von Eggenhütten	40	-	1	1	2
343. Hans Geswend	105 $\frac{1}{2}$	15 2 2 4 1 -	381. Hans Sünner	28	-	1	-	1
344. Die Staigerin *	-	- - 1 1 2 -	382. sin sun Hans	-	-	-	1	2
345. Üli, Jäcklis sun uff Rüti	35	- 1 - 2 1 -	383. Andres wip	12	-	-	1	-
346. Aulbrech uff der Rüti	15	- - - - 1 -	384. H. Bopphart und viere siner vogtkind	53	8	1	1	2
347. C. Tailer	9	- - - 2 1 -	385. Jeckli Kes	10	-	-	2	1
348. Her(man) Geswend .	5 $\frac{1}{2}$	- - - - - 1	386. Els Holtzmenin und ir kind	-	-	-	2	-
349. Rütsch am Mennweg .	35	5 1 1 2 1 -	387. Entz Andres wip . . .	24	-	-	-	-
350. die vogtkind	8 $\frac{1}{2}$	- - 1 - - -	388. Jekli Hofman	28	-	1	1	-
351. Jäckli Norder	83	53 $\frac{1}{2}$ 2 2 4 1 -						
352. Üli Krusi	13	- - 1 - - -						
353. Welti am Ebnnot . . .	18	5 1 - - 1 -						
354. H. im Byfang	9	- - - - 1 -						
355. H. Herschi	20	- - 1 - 1 -						

R i n k e n b a c h e r r ö d.

375. Anderli Spätting . . .	18	- 1 - - 1 -						
376. Marti an Blatten . . .	15	- - 1 2 1 -						
377. Üli Haintzen sun . . .	15	- - 1 2 1 -						
378. Hans an Blatten, sin müter u. kind	42	- 1 1 2 1 -						
379. Hans Schmid und sin brüder	4	- - - 2 1 -	69					
380. Gerwig Andres von Eggenhütten	40	- 1 1 2 1 -						
381. Hans Sünner	28	- 1 - - 1 -						
382. sin sun Hans	-	- - 1 2 1 -						
383. Andres wip	12	- - 1 - - -						
384. H. Bopphart und viere siner vogtkind	53	8 1 1 2 1 -						
385. Jeckli Kes	10	- - - 2 1 -						
386. Els Holtzmenin und ir kind	-	- - - - - -						
387. Entz Andres wip . . .	24	- - - - - -						
388. Jekli Hofman	28	- 1 1 - 1 -						

Besitzer (Rinkenbacher Rod)	Habe in Mark		Waffen					Besitzer (Rinkenbacher Rod)	Habe in Mark		Waffen					
	liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust		liegend	fahrend	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarte	Armbrust	
389. Peter in Berngaht . . .	9	—	—	—	2	1	—	404. sine vogtkind . . .	22	—	—	—	2	—	—	
390. Üli, Her(man) Göttis sun, und sin swöster	16	—	—	1	—	1	—	405. Herman Bophartz erben	26 ^{1/2}	—	—	—	1	1	—	
391. Hans Käming . . .	9	—	—	—	2	1	—	406. Elsen	—	—	—	—	2	—	—	
392. Ann Ritzin	14	—	—	1	—	—	—	407. Gerwig Leb	6	—	—	—	2	1	—	
393. H. Tuppli	79 ^{1/2}	20	2	2	4	1	—	408. Hans Stöber	—	50	1	1	2	1	—	
394. Üli Roder	38	—	1	1	2	1	—	409. Anna Biserin * . . .	—	—	—	1	—	—	—	
395. H. Roder	9	3	—	—	2	1	—	410. C. Bopphart	35	6	1	1	2	1	—	
396. Cüni Engler	12	—	—	1	—	1	—	411. Hans Holtzman . . .	4	—	—	—	1	—	—	
397. Üli Berner	16	—	—	—	2	1	—	412. Hans Träyer * . . .	—	—	—	—	1	—	—	
398. Jeckli Haslower . . .	15	—	—	1	—	1	—	413. Üli Bopphart, der amman	—	—	3	3	6	1	—	
399. Welti Ritz	18	3	1	—	2	1	—	39	—	—	—	—	—	—	—	
400. Üli Ritz	23	—	1	1	—	1	—	Summa der pantzer CC ^{lxxij} vel quasi.	—	—	—	—	—	—	—	
401. Her(man) Schmid . . .	9	—	—	—	—	1	—									
402. Her(man) Kocher . . .	21	—	1	—	—	1	—									
403. Üli Bokyselli	89	14	2	2	4	1	—									

2. Namenregister zum Appenzeller Waffenrodel.

Von jedem Namen wird auf die aus dem Abdruck im Appenzeller Urkundenbuch übernommene *Laufnummer*, sowie auf die *Rode*, welcher der Wehrpflichtige angehörte, verwiesen: Gu = Gunter, Le = Lener, Ri = Rinkenbacher, Rü = Rütiner, Sch = Schlatter, Sw = Swendiner Rod. *Rode* bedeutet: Reihe, Riege, Runde.)

Die Geschlechts- und Taufnamen sind in der ursprünglichen Form und Schreibart wiedergegeben. Die volkstümlichen Formen einiger Namen sind aufzulösen wie folgt: Älli = Adelheid; Änderli = Andreas; Bentz = Benedikt; Brid = Brigitta; Cūni = Cuno; Egli = Eglolf Entz = Lorentz; Güt = Gutta; Haini = Heinrich; Jäckli, Jeckli = Jacob; Mätzi = Mechthilde; Richi = Richenza; Rüdi, Rütsch = Rudolf; Welti = Walther.

Beim Einreihen ins Alphabet wird ä = ae, ö = oe, ü = ue, kk = ck, ū = u gewertet.

A kker, Bentz am. . .	21	Le	Bentz, H[aini] . . .	269	Gu
Ämmenin (Ammann), die	149	Sch	Berner, Änderli . . .	277	Gu
Änderli(n), Älli . . .	296	Gu	(Bruder von Hans)		
Änderli(s), Üli, wip .	286	Gu	Berner, C[ūni] . . .	236	Gu
Amman, vergl. Äm- menin			Berner, Gerwig . . .	278	Gu
Amman, Hans . . .	89	Le	Berner, H[aini] . . .	291	Gu
Amman(s), Üli, sun von Huntwyl . . .	108	Sch	Berner, Hans . . .	276	Gu
Andres wip	383	Ri	(Bruder von Änderli)		
Andres, Entz, wip .	387	Ri	Berner, Jekli	370	Rü
Andres, Gerwig, von Eggenhütten . . .	380	Ri	Berner, Üli	397	Ri
Atzler, Hanns . . .	164	Sw	Berngaht, Peter in .	389	Ri
Atzler, Jäckli, in Brülisow	195	Sw	Byfang, H[aini] im .	354	Rü
B ach, Üli ze . . .	230	Gu	Bifang, der jung Jäckli im	371	Rü
Bach, C[ūni] ze dem	242	Gu	Biser(in), Anna . . .	409	Ri
Bäri(s), C[ūni], sun .	169	Sw	Blanck(en), Hainis, erben	74	Le
			Blatten, Hans an, sin müter u. kind . . .	378	Ri
			Blatten, Marti an . .	376	Ri
			Bösch, H[aini] . . .	240	Gu

Bokyselli, Üli, . . .	403	Ri	D iethelm, H[aini] . . .	270	Gu
sine vogtkind . . .	404	Ri	Dietzi(s), Haini . . .	25	Le
Boll, Gerwig . . .	333	Rü	Dietzi(s), Herman, sun	54	Le
Boll, Üli	323	Rü	Dietzi(s) sun in Swendi	212	Sw
Bomgarter(s), des, wip	118	Sch	Dietzi(s), Üli, H[ainis]		
Bophart(z), Herman,			brüder	34	Le
erben, vgl. Els(en)	405	Ri	Dobler, Herman . . .	272	Gu
Bopphart, C[üni] . . .	410	Ri	Doppelstain siehe		
Bopphart, Gerwig .	342	Rü	Toppelstain		
Bopphart, H[aini], u.			Drät, C[üni], vgl. Trät	237	Gu
viere siner vogtkind	384	Ri			
Bopphart, Üli, der			E berli(s), H[aini] . . .	143	Sch
amman	413	Ri	Ebnot, Cüni am . . .	14	Le
Branbüler, Üli . . ,	100	Sch	Ebnot, He[rman] am,		
Brand, Cüni am . . .	209	Sw	u. sin brüder . . .	321	Rü
Brand, Herman am .	219	Sw	Ebnot, Üli am . . .	319	Rü
Brand, Jäckli im . .	190	Sw	Ebnot, Welti am . . .	353	Rü
Brand, Üli im, u. sin			Edelman, C[üni] . . .	241	Gu
müter u. sine ge-			Egga, Herman ze . . .	264	Gu
schwistergit . . .	188	Sw	Eggler, H[aini] . . .	301	Gu
Brand, Ülis müter im	200	Sw	Eggler, Hans . . .	139	Sch
Brising siehe Walpurger			Egglin, Änderli am,		
Brising, Entz . . .	358	Rü	u. sin brüder . . .	185	Sw
Brising, Jäckli . . .	129	Sch	Egglin, Gerwig am .	162	Sw
Broger, C[üni] . . .	231	Gu	Eggliner, der, knaben	79	Le
Brüder Herman . . .	225	Gu	Engler, Cüni . . .	396	Ri
Brüder, Üli	39	Le	Els(en) [Bophart?] .	406	Ri
Brugg, Brid ze . . .	166	Sw	Ennweg, Üli am . . .	334	Rü
Brunli, Cüni] . . .	165	Sw	Entz(en) erben		
Brunli, Peter	220	Sw	im Tobel	265	Gu
Brust, Üli	105	Sch	Entz(en), Herman, sun;		
Büchler(in), Katherin,			Herman Wis, sinr		
u. ir sun Haini . .	90	Le	tochterman	248	Gu
Buderbok, Jäckli . .	309	Rü	Entz, Jäckli,		
Büchler	311	Rü	in Brüllisow	48	Le
Bül, Aulbrecht am .	95	Sch	Erla, Hans in . . .	189	Sw
Bül, Hans am	312	Rü			
Bül, Hans am, der Wild	217	Sw	F uchs, Entz	326	Rü
Bül, Herman am . .	52	Le	Fuchs, Welti	208	Sw
Büler, Jäckli	49	Le	Fugger, Üli, u. sin		
Byfang, siehe Bifang			brüder Egli . . .	204	Sw

Fuster, Cūni, in Ratzenöst	191	Sw
Fuster, Cūni, in Verrun	183	Sw
Fuster, Egli	192	Sw
Gademler, Entz	71	Gu
Gädemler, Hans u. Cūnli	88	Le
Gaiss, Haini	32	Le
Gaisser, Änderli	26	Le
Gaisser, Hans	29	Le
Geppenstainer, Her- man	109	Sch
Gerer, Cūni, der Bre- gentzer	131	Sch
Gerster, C[ūni]	150	Sch
Gesßler, Jäckli	94	Sch
Geswend, C[ūni], Elsen Geswendinen sun .	362	Rü
Geswend, Hans	343	Rü
Geswend, Herman	348	Rü
Ginpen(un), der, kind	274	Gu
Götti, Üli, Herman Göttis sun u. sin swöster	390	Ri
Goldiner, Entz	338	Rü
Goldiner, Gerwig	328	Rü
Grüber, Jeckli	15	Le
Grund, C[ūni], ze	297	Gu
Grunder(s), Haini, wip	80	Le
Grunder, Jeckli	18	Le
Gunta, Cristan ze	280	Gu
Gunta, C[ūni] ze	300	Gu
Gunta, Herman ze	299	Gu
Gunta, Rüdi ze, R[ūdis] sun	288	Gu
Gunta, Üli ze, Her- mans sun	306	Gu
Gütenäsch. Steffan von	226	Gu
Gwätterli, Üli	147	Sch

Hack, Üli	286	Gu
Häch(in), Älli	144	Sch
Häch, Egli	103	Sch
Häch(en), Entz, erben	134	Sch
Häch, Ludwig	127	Sch
Hag, Her[man] im, siehe Knüpfel, Haini		
Haim(en), Weltis, erben	133	Sch
Haintz(en), Hans, sun	93	Sch
Haintz(en), Uli, sun .	377	Ri
Haintzler, Anna, H[aini]		
Haintzlers wip	53	Le
Haintzler, Üli	47	Le
Halibrunner, Els u. Richi	248	Gu
Hall, C[ūni]	325	Rü
Hall, Herman	322	Rü
Halten, Barthlome an	266	Gu
Halten, Gerwig undern	292	Gu
Hamer, H[aini]	298	Gu
Haslower, Jeckli	398	Ri
Haßlower, C[ūni]	318	Rü
Heggenschütter, Hans, sins brüder sun	157	Sw
Heller, Rüdi	81	Le
Heller, Üli	82	Le
Hensel, der, im Schlatt	119	Sch
Hermän, vgl. Brüder	253	Gn
Herman, Üli	257	Gu
Herr (?) uff Staig, vgl.		
Staig	28	Sw
Herschi, H[aini]	355	Rü
Hesß, Änderli	228	Gu
Hesß, Ludwig	287	Gu
Hesß, Üli	114	Sch
Hew, Änderli	246	Gu
Hilter, der	86	Le
Hilter(in), Gret	75	Le
Himelberger, Cūni	335	Rü
Höhegger(in), Anna	194	Sw
Hofman, Jekli	388	Ri

Hold, Hans	124	Sch	Kessel, C[üni]	235	Gu
Hold, Üli, sine geschwistergit	124	Sch	Kilchlen, Güt(ta) am	61	Le
Holtzman, Hans	411	Ri	Kind, Hans, in der Ow	284	Gu
Holtzmenin(Holtzman), Els, u. ir kind	386	Ri	Klamm(in), Katherina	361	Rü
Höptli, Jäckli	67	Le	Klamm, Üli	313	Rü
Höptli, Üli	374	Rü	Klann, Jäckli	310	Rü
Hüber, Hans	171	Sw	Knill, Jäckli	233	Gu
Hüber, Herman, u. sine geschwistergit	336	Rü	Knüpfel, H[aini]	155	Sw
Hüber, Üli	2	Le	Knüpfel, H[aini], Her-		
Hürenbott, Hans	92	Sch	[mans] im Hag tochterman	254	Gu
Hürler, Cüni	113	Sch	Knüpfel, H[aini], ze		
Hürler, C]üni], im Schlatt	145	Sch	Gütenäsch	255	Gu
Hürler, Üli, in Tüffen	128	Sch	Knüpffel, Hans	282	Gu
J bach, Ibacher, Jeger, Jmmen, siehe Ybach, Ybacher, Yeger, Ymmen			Knushart, Hans	213	Sw
Inhelder, Üli	126	Sch	Koch, Jackli u. Cüni	10	Le
Joßli, Üli	125	Sch	Koch, Üli	11	Le
Jützin(un), Üli, sun	258	Gu	Kocher, Herman	402	Ri
Jutzin(en), Üli, uff der Staig	36	Le	Kölbiner, C(üni)	205	Sw
K äming, Hans	391	Ri	Kölbiner, der jung, u.		
Käming, Hans	173	Sw	sin wip	304	Gu
Keller, Herman	315	Rü	Koppenhan, Wälti	327	Rü
Kern, Hans, u. sin schwiger	23	Sw	Koster, C[üni]	232	Gu
Kern, Hans, u. H[aini], an Halten	91	Sch	Krusi, Üli	352	Rü
Kern, Haini	17	Le	Kurtzer, Hans	369	Rü
Kern, Ludwig, u. sin vatter	22	Le	Kurtzer, Welti	339	Rü
Kern, Üli	57	Le	 		
Kern, Welti	87	Le	L aimer, Egli	211	Sw
Kes, Jeckli	385	Ri	Laimler, Hans	180	Sw
			Laimli, C[üni], im Mos	121	Sch
			Laimli, Jäckli	138	Sch
			Laimli, Ludwig	137	Sch
			Laimli, Üli	140	Sch
			Lancker, Üli	122	Sch
			Leb, Gerwig	407	Ri
			Len, Jäckli am	7	Le
			Lener, Haini	51	Le
			Lener, Üli	68	Le
			u. sine vogtkind	69	Le
			Lengg, Jäckli	99	Sch

Lenggenhager(in), Älli		Müsler(s), Cüni,	
u. Gret	256 Gu	brüder kind	45 Le
Lenggenhager, H[aini]	234 Gu	Müslin, Hans am . .	5 Le
Lenggenhager, Üli .	224 Gu	Müßler, Cüni	6 Le
Liechtenspacher, Wälti	186 Sw	Mümensun, Hans . .	363 Rü
List, Jeckli	27 Le	Murer(s), Herman,	
Loser, Hans	295 Gu	erben	283 Gu
Loufftten, Älli am . .	24 Le		
Ludwig, Hans	136 Sch		
 M aisterli, Üli	187 Sw	 N ägelli, H[aini] . . .	324 Rü
Marpacher, Cüni, u.		Nidernhuser, Herman	229 Gu
sin vatter	104 Sch	Nögger, Hans	267 Gu
Marpacher, Jeckli . .	16 Le	Nögger, Rüdi	43 Le
Matzenöwer, der . . .	135 Sch	Nord, Jäckli am(Sohn)	41 Le
Mennweg, Rütsch am,	349 Rü	Nord, Rüdi am(Vater)	40 Le
die vogtkind . . .	350 Rü	Norder, Jäckli	351 Rü
Mennweger, C[üni] . .	243 Gu	Norder, Üli	44 Le
Mennweger, Gerwig	261 Gu	Nusßbömer, Hans . .	262 Gu
Mettler(in), Älli . . .	263 Gu	Nusßbömer, Hermann	78 Le
Mettler, Herman . . .	289 Gu	 Ö dler(s), Entz, wip	
Mok, Hans	281 Gu	u. kind	115 Sch
Mok, Üli	167 Sw	Ödler, Üli	107 Sch
Mock, Üli	239 Gu	Öweller, Entz	64 Le
Moser, Cüni	101 Sch	Oprecht(z), Jäckli,	
sine stüfkind . . .	102 Sch	erben	214 Sw
Moser, Gerwig	250 Gu	Ow, Cüni in der, von	
Moser, Hans,		Swendi	308 Ri
am Mülrain	273 Gu	Ow, Hans in der, u.	
Müller, Hans	184 Sw	sin sun	170 Sw
Müller, Herman . . .	77 Le	Ow, Üli(s) sun in der	172 Sw
Müller, Jäckli, in		Owan, Üli in	63 Le
Brülisow	163 Sw	Owan, Ülis sun in, der	
Müller, der, underni		die panderun hett .	58 Le
Stain	317 Rü	Owan, Üli in	50 Le
Müller, der, Zunzenwis	332 Rü	Oweller, Haini, u. sine	
(=zeUnzenwis oder		geschwistergit . .	72 Le
eher zu Enzenwis)		Owiller(s), Cüni, kind	55 Le
Müller(in), die, uff Gais	84 Le	 P eter(s), Hans, sun	
Mültobler, Welti, vgl.		in der Ow , . .	152 Sw
Mätzi im Schlatt .	123 Sch	Pfiffer, s. Sundrer, Jäckli	

Rainer, H(aini)	.	201	Sw	Schirmer, Dietrich	.	221	Sw
Rainer, Hans	.	206	Sw	Schirmer, Hans	.	365	Rü
Rainer, Herman	.	179	Sw	Schlatt, Mätzi im, und			
Ray, C[üni]	.	271	Gu	Welti Mültobler	.	123	Sch
Rayg, Üli	.	305	Gu	Schlischer, H[aini]	.	215	Sw
Regelli, Gerwig	.	196	Sw	Schliffer(in), Älli, u.			
Ritz(in), Ann(a)	.	392	Ri	ir sün	.	210	Sw
Ritz(en), Her[man],				Schlipfen, Haini in der		8	Le
kind	62	Le		Schlunder, Haini	.	259	Gu
Ritz, Üli	.	400	Ri	Schmid, Hans, u. sin			
Ritz, Welti	.	399	Ri	brüder	.	379	Ri
Roder, H[aini]	.	395	Ri	Schmid, Herman	.	401	Ri
Roder, Üli	.	394	Ri	Schnägg, Hans	.	302	Gu
Röl, Üli	.	227	Gu	Schnider, C[üni], in			
Rösch, Egli	.	12	Le	Bergährt	.	260	Gu
Rösch(in), Els	.	35	Le	Schnider(s) wib,			
Rösch(in), Richi	.	20	Le	Hansen, in Bernhalm		42	Le
Rot(en), Änderli(s), wip	193	Sw		Schöir, Jäckli	.	59	Le
Rül(in), Älli, u. ir				Schürgi, Gerwig	.	19	Le
tochter	181	Sw		Schürpff(en), Gerwig,			
Rül, Üli	.	168	Sw	kind	174	Sw	
Rümelli	.	83	Le	Schürpff, Üli	.	175	Sw
Rüti, Cüni in der	.	96	Sch	Schutz, H(aini) am	.	203	Sw
Rüti, Aulbrech uff der	346	Rü		Schwendi, Schwendiner			
Rüti, Gerwig uff der,				siehe Swendi, Swen-			
der clan	.	368	Rü	diner			
Rüti, Jäckli uff der	340	Rü		Sigener, Hans	.	161	Sw
Rüti, Uli uff, Jäcklis				Sigener, Jäckli	.	56	Le
sun	345	Rü		Sigin(en), Welti, sun		341	Rü
Rütiner, H[aini]	.	366	Rü	Simon, siehe Symon			
Saltzmann, Cüni	.	159	Sw	Spätting, Änderli	.	375	Ri
Schächli, Entz	.	249	Gu	Spek, Egli	.	37	Le
Schay(en), des, kind	.	141	Sch	Spek, Jekli	.	46	Le
Schaygo, C[üni]	.	146	Sch	Spicherman, Cristan	.	97	Sch
Schedler, Cüni	.	106	Sch	Spicherman, Üli	.	98	Sch
Schedler, Hans	.	112	Sch	Spies, Hans	.	154	Sw
Schedler, Üli, am Bül	110	Sch		Spies, Jäckli	.	177	Sw
sine vogtkind	.	111	Sch	Spies, Welti	.	176	Sw
Schell, Üli	.	207	Sw	Spiß, Bilgri	.	294	Gu
Scherer, Dietli	.	238	Gu	Stämmeli, Entz	.	73	Le
				Stämelli, Üli	.	3	Le

Stämmelli(s), Üli, brüder	60 Le
Staig, Haini uff der	66 Le
Staig, Her[man?], uff vgl. Herr	28 Le
Staiger(in), die . . .	344 Rü
Stainegg, Ha[ini] an .	364 Rü
Starch, Hans	148 Sch
Steger, Gerwig . . .	65 Le
Stiger, der	117 Sch
Stiger, Egli	151 Sch
Stöber(in), die, u. ir kind	38 Le
Stöber, Dietrich . . .	70 Le
Stöber, Hans	408 Ri
Stöber, Üli	30 Le
Stuckken, Hans . . .	314 Rü
Sunder, Hans u. C[üni] am	153 Sw
Sunder, Entz am . .	178 Sw
Sundrer, Jäckli, der Pfiffer	222 Sw
Süner, Hans	381 Ri
sin sun Hans . . .	382 Ri
Suter(s), des, erben am Hirsberg . . .	372 Rü
Suter, Cüni	1 Le
Swendi, H[aini] in der	359 Rü
Swendi, Hans in der	360 Rü
Swendi, Welti in der	331 Rü
Swendiner, Jäckli .	218 Sw
Symon, Jäckli, im Tobel	156 Sw
Switzer	307 Gu
Tailer, C[üni]	347 Rü
Tailer, Ulrich . . .	373 Rü
Taler, der, von des Hinders güt	268 Gu
Tod, Änderli	329 Rü
Töring, Üli	202 Sw
Toppelstain, Üli . .	198 Sw
Trät, Herman, vgl. Drät	279 Gu
Träyer, Hans	290 Gu
Träyer, Hans	412 Ri
Tuppli, H[aini] . . .	393 Ri
Tuschli, Cüni	120 Sch

Undersew, Cüni . . .	130 Sch
Vässler, Jäckli . . .	76 Le
Veser, Hans	251 Gu
sin müter, drü kind .	252 Gu
Vetter, Herman, am Len	9 Le
Vetter, Welti	13 Le
Wakker, Hans	4 Le
Wäckrin, die alt u. jung	85 Le
Wärtler, Jäckli . . .	367 Rü
Wärtler, Üli	356 Rü
Waldstatt, Ruprecht in der	223 Sw
Walpurger, die, von H[aini] Brisings güt	116 Sch
Weg, Jäckli am . . .	199 Sw
Wetter, Hans	142 Sch
Wild s. Bül, Hans am	
Wildistainer, der . . .	293 Gu
Wis, Herman, vgl. Entz	248 Gu
Wis, Cristan in der .	132 Sch
Wisß, C[üni]	245 Gu
Wisß, Jäckli	182 Sw
Wisß, Üli	244 Gu
Wolffer, C[üni] . . .	357 Rü
Würiner(s), Hans, erben	330 Rü
Ybach, Jäckli	247 Gu
Ybach, Üli ze	316 Rü
Ybacher, Entz	337 Rü
Yeger, C[üni]	303 Gu
Yeger, Üli	285 Gu
Ymmen, Üli im . . .	320 Rü
Zarn, Cüni	31 Le
Zidler, Herman	160 Sw
Zidler, Jäckli	216 Sw
Zidler, Üli, in Gunta	197 Sw
Zidler(s), Üli, sun . .	158 Sw
Zige siehe Zyge	
Zigrer, Üli	275 Gu
Zunzenwis siehe Müller	
Zyge, Herman	33 Le

3. Zusammenzug des Appenzeller Waffenrodes.

Rod en	Haus- haltungen (alte Zählung)	Vermögen in Mark *		Anzahl der Waffen				
		Grundbesitz	Fahrhabe	Panzer	Hauben	Handsch.	Halbarten	Armbrust
1. Lener Rod . . .	90 (91)	2917 Mk. ¹⁾	489 Mk.	73	70	142	53	5
2. Schlatter Rod . . .	61 (62)	2067 „ ²⁾	350 $\frac{1}{2}$ „	49	59	102	38	4 ⁸⁾
3. Swendiner Rod . . .	72 (73)	2009 „ ³⁾	279 $\frac{1}{2}$ „	51	50	102	60	3
4. Gunter Rod . . .	84 (85)	2328 $\frac{1}{2}$ „ ⁴⁾	268 $\frac{1}{2}$ „	51	52	136	57	1 ⁹⁾
5. Rütiner Rod . . .	67 (67)	2122 „ ⁵⁾	375 $\frac{1}{2}$ „	47	46	80	52	4
6. Rinkenbacher Rod	39 (39)	760 „ ⁶⁾	104 „	19	24	54	31	2
Altes Land Appenzell †	413 (417)	12203 $\frac{1}{2}$ Mk. ⁷⁾	1867 Mk.	290	301	616 ¹⁰⁾	291	19

¹⁾ + 7 β dn. ²⁾ + 24 β dn. ³⁾ + 2 β dn. ⁴⁾ + 9 β 7 dn. ⁵⁾ + 9 β dn. ⁶⁾ + 7 β dn. ⁷⁾ + 58 β 7 dn
⁸⁾ + 1 schöppen u. 1 spieß. ⁹⁾ + 2 spies. ¹⁰⁾ d. h. 308 Paar.

*) Die Mark wurde damals in Konstanzer Währung mit 2 ♂ 5 β berechnet; 1 ♂ dn (Pfund Pfennige) = 20 β (Schilling); 1 β = 12 dn. — Ein Schaf galt 4 β, ein Lamm 18 dn. und 1 Käse 8 dn.

†) Die Reichssteuer von 125 Mark war verteilt wie folgt: Appenzell 67 $\frac{1}{2}$ Mk 2 $\frac{1}{2}$ β; Hundwil-Urnäsch 33 $\frac{1}{2}$ Mk 12 $\frac{1}{2}$ β; Teufen 16 $\frac{1}{2}$ Mk 2 dn; Wittenbach-Rotmonten 6 Mk — 5 β 8 dn; Engetswil 1 Mk 13 β; Trogen bezahlte 70 ♂ Reichssteuer. Da diese Verteilung jahrelang unverändert blieb, so lassen sich daraus keine genauen Schlüsse auf die Bevölkerungszahlen der verschiedenen Gemeinden ziehen,

4. Die Grundbesitzverteilung im Amt Appenzell nach dem Waffenrodel

Roden	Haushaltungen	keine Angabe	unter 1 Mark	1 - 20 Mark	21 - 40 Mark	41 - 60 Mark	61 - 80 Mark	81 - 100 Mark	101 - 200 Mark	über 200 Mark	Angaben von Grundbesitz (Fahrhabe)
1. Lener Rod . . .	90	3	6	30	26	9	11	3	1	1	87 (31)
2. Schlatter Rod . . .	61	1	2	24	16	10	1	3	4	—	60 (22)
3. Swendiner Rod. . .	72	3	2	23	32	8	1	3	—	—	69 (32)
4. Gunter Rod . . .	84	2	4	37	22	10	4	4	1	—	82 (19)
5. Rütiner Rod . . .	67	—	1	26	27	5	3	3	2	—	67 (31)
6. Rinkenbacher Rod . . .	39	5	2	18	10	2	1	1	—	—	34 (7)
Amt Appenzell . . .	413	14	17	158	133	44	21	17	8	1	399 (142)

Ein Schatzungswert der Fahrhabe ist auffallenderweise nur bei 142 Haushaltungen angegeben. Die Frage, ob wirklich eine so große Zahl von Haushaltungen (271) keine Fahrhabe von schätzbarem Wert besaß, oder ob die Vermögensaufnahme nicht vollständig durchgeführt wurde, lässt sich nicht leicht entscheiden. Vielleicht war ein Existenzminimum der Schätzung nicht unterworfen; wie weit die Lebware davon erfasst wurde, ist nicht ersichtlich. Unter den Grundbesitzern überwog der bescheidene Mittelstand. Eine kleine Führerschicht verfügte über stattlichen Grundbesitz. Gebäude waren wahrscheinlich in die Schätzung nicht einbezogen. Auch die wenigen Armen besaßen ein „Heimetli“, das sie der Verteidigung wert hielten.

5. Die Verteilung von Besitz und Rüstung im Amt Appenzell nach dem Waffenrodel.

Umfang des Grund- besitzes	Haushaltungen		Vermögensschätzung in Mark			
	mit Grund- besitz	mit Fahrhabe	Grund- besitz	Fahrhabe	Gesamt- vermögen	Durch- schnitt
keine Angabe	14	1	—	50	50	?
unter 1 Mk. .	17	—	— ¹⁾	—	—	— ³⁾
1— 10 Mk. .	61	6	434	23 ^{1/2}	457 ^{1/2}	7,5 Mk.
11— 20 Mk. .	97	19	1518 ^{1/2}	103	1621 ^{1/2}	16,7 "
21— 30 Mk. .	75	24	1894 ^{1/2}	97 ^{1/2}	1992	26,5 "
31— 40 Mk. .	58	25	2073	160 ^{1/2}	2233 ^{1/2}	38,5 "
41— 50 Mk. .	34	19	1557	192 ^{1/2}	1749 ^{1/2}	51,4 "
bis 50 Mk. .	356	94	7477 ²⁾	627	8104	23,1 Mk.
51— 60 Mk. .	10	8	553 ^{1/2}	113	666 ^{1/2}	66,6 Mk.
61— 70 Mk. .	15	10	994 ^{1/2}	142	1136 ^{1/2}	78,4 "
71— 80 Mk. .	6	6	459 ^{1/2}	123 ^{1/2}	583	97,1 "
81— 90 Mk. .	13	11	1154 ^{1/2}	314 ^{1/2}	1469	113 "
91—100 Mk. .	4	4	398	86 ^{1/2}	484 ^{1/2}	121,1 "
101—200 Mk. .	8	8	958 ^{1/2}	303 ^{1/2}	1262	157,7 "
über 200 Mk. .	1	1	208	157	365	365 "
über 50 Mk .	57	48	4726 ^{1/2}	1240	5966 ^{1/2}	104,6 Mk.
Zusammen . .	413	142	12203 ^{1/2} ²⁾	1867	14070 ^{1/2} ²⁾	34 Mk.

¹⁾ 58 ♂ 7 dn.; ²⁾ + 58 ♂ 7 dn. = 1 Mark 13 ♂ 7 dn.; ³⁾ 3^{1/2} ♂.

Die grosse Mehrheit von rund sechs Siebentel der Bevölkerung (356 Haushaltungen), die gut vier Siebentel des gesamten Vermögens besass, stellte ungefähr $\frac{2}{3}$ der Bewaffnung (185 Panzer, 200 Hauben, 210 Paar Handschuhe, 251 Halbarten, 13 Armbrüste). Eine kleine Minderheit von rund ein Siebentel der Landleute, die fast drei Sieben-tel des gesamten Vermögens besass, lieferte etwa $\frac{1}{3}$ der Bewaffnung (105 Panzer, 101 Hauben, 98 Paar Handschuhe, 40 Halbarten, 6 Arm-brüste). — Aus dem Hause des reichsten Landmannes, *Jäckli Entz* (nr. 48), der über 5 Panzer, 5 Hauben, 5 Paar Handschuhe und 1 Armbrust verfügte, ging vermutlich der erste selbständige Landammann des vereinigten Landes Appenzell hervor: *Ulrich Entz* (1412 bis 1417). — Wo im Rodel jede Vermögensangabe fehlt, ist nicht unbedingt auf Besitzlosigkeit zu schliessen. Entweder blieb der Rodel unvollendet, oder es waren einzelne Landleute wie der Ammann *Ueli Bopphart* in der Rinkenbacher Rode (nr. 413), der 3 Panzer, 3 Hauben, 3 Paar Handschuhe und 1 Armbrust aufbrachte, als Inhaber von Amtsgütern und Freilehen von der Vermögensschätzung befreit. Vielleicht blieb auch allgemein ein Teil der Fahrhabe als Existenzminimum von der Schätzung entbunden.